

editorial: blinde flecken im wandel

Sexuelle Gewalt gegen Kinder in historischer Perspektive

Sexuelle Gewalt gegen Kinder ist als soziales und kulturelles Phänomen tief in unserer Gesellschaft verwurzelt. Historisch betrachtet finden sich in allen Epochen Zeugnisse für sexuelle Gewalt gegen Kinder, für die Verankerung dieser Gewalt in gesellschaftlichen Strukturen, aber auch für Auseinandersetzungen um Akzeptanz oder Bekämpfung dieser Praktiken. Die Verfasstheit der jeweiligen Gesellschaft mit ihren juristischen und moralischen Normen, mit ihren Machtverhältnissen und ihren Werten bringt die Bedingungen hervor, die sexuelle Gewalt gegen Kinder ermöglichen, zugleich aber auch die Bedingungen, die es erlauben, diese Gewalt als solche zu erkennen und in Frage zu stellen.

Die hier versammelten Beiträge betrachten sexuelle Gewalt gegen Kinder aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive. Der geographische Fokus liegt auf der europäischen Geschichte, die zeitliche Spanne reicht von der Antike bis in die jüngste Vergangenheit.

Kindheit – Sexualität – Gewalt: notwendige Begriffsklärungen

Der Titel dieses Bandes – Sexuelle Gewalt gegen Kinder – bezeichnet keinen fest definierten Sachverhalt, sondern umreißt ein Untersuchungsfeld, das sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher historischer Phänomene zusammensetzt. Deren gemeinsame Schnittmenge besteht darin, dass es um sexuelle Handlungen geht, die an Kindern und/oder Jugendlichen ohne deren Einwilligung vorgenommen werden. Was darunter in dem jeweiligen historischen Kontext konkret zu verstehen ist, muss im Einzelfall ausgelotet werden. In der Tat bedürfen alle drei Begriffe des Bandtitels einer Klärung und einer historischen Einordnung.¹

Dorothea Nolde, Institut für Geschichte der Universität Wien, Universitätsring 1, 1010 Wien; dorothea.nolde@univie.ac.at

Kindheit

Kinder waren in der Mehrzahl historischer Gesellschaften aus vielerlei Gründen ein hohes Gut, und Eltern wie Gesellschaft versuchten, sie bestmöglich vor Gefahren zu schützen. Im Laufe der Jahrhunderte haben sich allerdings nicht nur die Lebensbedingungen von Kindern ganz grundlegend gewandelt. Auch die Vorstellungen dessen, was Kinder und Kindheit überhaupt ausmachte, unterschieden sich in verschiedenen Epochen fundamental. Zwar kannten alle historischen Epochen Begriffe für Kinder, doch wurden diese ganz unterschiedlich gefüllt. Auch die zeitliche Begrenzung dieses Lebensalters oder seine Unterteilung in verschiedene Phasen fiel historisch sehr variabel aus. Als Kriterien wurden dabei die körperliche, insbesondere auch sexuelle Reife, die intellektuelle Reife sowie die soziale Reife herangezogen. Diese Altersschwellen verliefen jedoch keineswegs deckungsgleich und wurden zudem in unterschiedlichen Diskursfeldern definiert. Fiel die körperliche Reife in die Domäne der Mediziner, so waren es vor allem Philosophen, die sich zu den verschiedenen Stadien intellektueller Reife äußerten. Die soziale Reife wiederum wurde von Juristen wie auch von der Kirche normativ bestimmt, war vielfach jedoch vor allem durch die soziale Praxis definiert und maß sich an der Fähigkeit zur Teilhabe an Aktivitäten der Erwachsenen, wie dem Arbeitsleben oder der Übernahme von Ämtern und politischen Funktionen.

Zu den wohl wichtigsten Rahmenbedingungen in der Antike gehörte die Tatsache, dass es sich durchweg um Sklavenhaltergesellschaften handelte. Kinder von Freien und von Sklaven wuchsen demnach unter ganz unterschiedlichen Bedingungen auf.² Keith Bradley hält die von Augustinus um 400 n.Chr. aufgestellte Einteilung – Kleinkindalter bis fünf, Jungenalter bis elf und Adoleszenz bis siebzehn oder achtzehn Jahre – für weitgehend typisch für die gesamte griechisch-römische Antike. In der Forschung herrscht Einigkeit, dass normierte Altersgrenzen in der Antike nicht üblich waren und die Altersschwellen variierten.³ Insbesondere die Adoleszenz war eine Übergangsphase, die in mancher Hinsicht bereits die erste Phase des Erwachsenenalters darstellte.⁴ Für Mädchen war es sowohl im Römischen Reich als auch in Griechenland in der Regel die Heirat, die den Übertritt ins Erwachsenenalter darstellte.⁵ Für römische Mädchen lag das Mindestalter, um zu heiraten oder zur offiziellen Konkubine eines Mannes zu werden, bei zwölf Jahren, wurde aber in der Praxis offenbar gelegentlich unterschritten, in Ausnahmefällen sogar bis zum Alter von sechs oder sieben Jahren.⁶ Das übliche Heiratsalter lag dagegen, Keith Bradley zufolge, sowohl in Griechenland als auch in Rom bei etwa fünfzehn bis neunzehn Jahren, wobei Mädchen höheren Standes in der Regel früher verheiratet wurden.⁷

Kathy L. Gaca weist – ebenso wie Peter Mauritsch in seinem Beitrag zu diesem Band – zudem darauf hin, dass es sowohl in der griechischen als auch der römischen

Antike große terminologische Unschärfen bei der Bezeichnung von Kindern gibt.⁸ Einzelne Begriffe umreißen nicht selten ein ganzes semantisches Feld und erhalten ihre Präzisierung erst durch Kontextualisierung und Interpretation. Erst die historische und philologische Quellenkritik vermag in vielen Fällen zu erschließen, ob von Kindern allgemein, von Mädchen oder Jungen, von Freien oder Sklaven die Rede ist.

Die Geschichte der Kindheit im Mittelalter steht bis heute unter dem Signum der Thesen von Philippe Ariès.⁹ Unter der Überschrift „Die Entdeckung der Kindheit“ entwarf Ariès 1960 das Bild einer Kindheit in Mittelalter und Früher Neuzeit, bei der Kinder zum einen als kleine Erwachsene gegolten hätten und nicht in ihrer Kindlichkeit wahrgenommen worden seien, zum anderen Eltern angesichts der hohen Kindersterblichkeit und der damit verbundenen Wahrscheinlichkeit eines Verlustes keine emotionale Bindung zu kleinen Kindern eingegangen wären. Diese Ansicht ist von der Forschung inzwischen längst widerlegt, spielt aber für die jenseits der Geschichtswissenschaft in der Öffentlichkeit zirkulierenden Geschichtsbilder nach wie vor eine große Rolle.

Die mittelalterlichen Vorstellungen von Kindheit lehnten sich zunächst stark an die Antike an – so etwa bei Isidor von Sevilla, der Anfang des siebten Jahrhunderts eine Altersabstufung vornahm, die im Wesentlichen auch von seinen Zeitgenossen und Nachfolgern geteilt wurde:¹⁰ Die eigentliche Kindheit unterteilte sich demnach in zwei jeweils siebenjährige Phasen. Bis zum Alter von sieben Jahren galten Kinder als noch nicht vernunftbegabt, während mit sieben Jahren das Alter der Vernunft begann, in dem Kinder zu zusammenhängenden komplexen Gesprächen mit Erwachsenen fähig waren. In diesem Alter sollte idealerweise auch der Schulunterricht beginnen, der bis zum Ende der Kindheit mit vierzehn Jahren andauern sollte. Mit vierzehn Jahren begann dann, dieser Einteilung zufolge, die Adoleszenz oder das Jugendalter, das bis zum 28. Lebensjahr andauerte und damit eine lange Phase des beginnenden Erwachsenenalters umfasste.¹¹

Anders als dieses theoretische Konstrukt suggeriert, gab es für Mittelalter und Frühe Neuzeit freilich ebenso wenig eine klare Altersgrenze, die das Ende der Kindheit markierte, wie dies in der Antike der Fall war. Eine grobe Orientierung bieten rechtliche Bestimmungen wie etwa das Mindestalter für Heiraten, das jedoch innerhalb Europas regional sehr stark schwanken konnte. Das Einsetzen der Geschlechtsreife diente hier als ungefährender Richtwert, nicht aber als scharfe Grenze oder individuelle Bedingung für den Übergang zum Erwachsenenalter. Dies umso mehr, als das Eintrittsalter der Menarche bei den Mädchen wie auch der sekundären Geschlechtsmerkmale, Bartwuchs und Stimmbruch, bei den Jungen große soziale Unterschiede, offenbar in Abhängigkeit von der Ernährungslage, aufwies. Der Eintritt der Geschlechtsreife von Mädchen und Jungen umfasste mit einer Streuung zwischen 14 (bisweilen sogar 12) sowie 20 Jahren eine ausgesprochen große Zeitspanne.¹²

Auch die Beteiligung am Erwerbsleben liefert Anhaltspunkte für den Übertritt ins Erwachsenenleben. Ab einem Alter von ca. 12–14 Jahren arbeiteten viele Jungen und Mädchen in einer Anstellung als Knechte und Mägde. In Mittelalter und Früher Neuzeit trug jedoch, mit Ausnahme weniger, privilegierter Schichten, der Großteil der Kinder bereits zum Erwerbsleben bei und war damit früh in die Welt der Erwachsenen integriert.¹³ Im Arbeitsleben wie in der Wohnsituation, die oft ganz oder teilweise zusammenfielen, bestand eine große Promiskuität zwischen Kindern und Erwachsenen, in der einige Historiker*innen einen begünstigenden Faktor für sexuelle Gewalt gegenüber Kindern sehen.¹⁴ Mit dem bürgerlichen Rückzug ins Private intensivierte sich seit dem 18. Jahrhundert die soziale und räumliche Nähe zwischen Eltern und Kindern, bei gleichzeitiger Distanzierung der Außenwelt. Diese Konstellation konnte gerade für Kinder, insbesondere für Mädchen, auch das Risiko sexueller Übergriffe durch Väter oder in noch höherem Maße durch Stiefväter bergen.¹⁵

Im Hinblick auf die Eigenschaften von Kindern stritten seit dem Mittelalter die Idee einer genuinen ‚Unschuld‘ und die vor allem auf Augustinus zurückgehende Vorstellung, der Mensch komme bereits im Stande der Erbsünde auf die Welt, miteinander.¹⁶ Dieser Richtungsstreit setzte sich unter den Gelehrten der Frühen Neuzeit fort.¹⁷ Im Zuge der Konfessionalisierung wurde das Bild, das man sich von Kindern machte, zusätzlich moralisch aufgeladen: Während von protestantischer Seite die Verantwortung von Vätern für die moralische Erziehung der Kinder ab deren siebten Lebensjahr propagiert wurde, galten in der katholischen Kirche ebenfalls ab dem Alter von sieben Jahren Kinder als fähig, Todsünden zu begehen.¹⁸ Beide Konfessionen schrieben Kindern ab sieben Jahren ein erhebliches Maß an moralischer Verantwortung zu. Die Frage nach Schuld oder Unschuld der Kinder war durchweg sexuell aufgeladen und wirkte sich daher auch auf die Wahrnehmung von sexueller Gewalt gegen Kinder nachhaltig aus.

Im 19. und noch stärker im 20. Jahrhundert, das Ellen Key programmatisch zum Jahrhundert des Kindes ausgerufen hatte,¹⁹ explodierten die gesellschaftlichen Normen und juristischen Festschreibungen für den Umgang mit Kindern geradezu. Aus der Vielzahl von divergierenden und zum Teil auch widersprüchlichen Entwicklungen lassen sich einige große Linien herauskristallisieren, die auch in unserem Kontext von Bedeutung sind. Hier ist etwa die Herausbildung von spezifischen Kinderrechten seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zu nennen. Zu den Rechten, die Kindern sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber ihren Eltern zugesprochen wurden, gehören ganz zentral auch die Schutzbestimmungen, die das Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit garantieren. Von Bedeutung ist auch, dass Kinder sowohl psychologisch, als auch juristisch nunmehr als Personen eigenen Rechts gelten. Auf der Ebene sozialer Veränderungen hat sich besonders die Einführung der allgemeinen Schulpflicht ausgewirkt, die dafür sorgte, dass alle Kin-

der diese Phase der Bildung und Sozialisation in einer weitgehend altershomogenen Peergroup durchlaufen, die gleichzeitig die Welt von Kindern und von Erwachsenen nachhaltig trennt.

Sexualität

Den Begriff der Sexualität, und damit einer übergeordneten Kategorie, die alle sexuellen Handlungen und Empfindungen zusammenfasst, gibt es als solchen erst seit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert.²⁰ Unser modernes Verständnis von Sexualität, das neben sexuellen Handlungen auch sexuelles Begehren als menschliches Grundbedürfnis sowie die psychologische Dimension von dessen Ausrichtung beinhaltet, hat hier seinen Ursprung. Der Komplex aus Begehren und Praktiken, den wir als Sexualität bezeichnen, wurde historisch sukzessive als soziales, sittlich-moralisches, körperlich-psychologisches oder kulturelles Phänomen aufgefasst.²¹

Während das moderne Verständnis von Sexualität als einem eigenen, wichtigen Lebensbereich insofern umfassender ist, als es die ganze Person in ihrer Lebensgestaltung und Identität betrifft, war umgekehrt das „Geschlechtsleben“ in früheren Epochen Teil sehr viel weitreichenderer sozialer Lebensbereiche.²² Sexualität stand nicht für sich, sondern war eingebettet in Vorstellungen von Fertilität und Reproduktion der Gemeinschaft – beispielsweise im Kontext hoher Kriegsverluste und großer Kindersterblichkeit²³ –, in Fragen von Familie, Ehe, Abstammung und Erbfolge sowie in Vorstellungen von der richtigen moralischen und sozialen Ordnung.²⁴ In früheren Epochen wurden sexuelle Handlungen und sexuelles Begehren dementsprechend in gänzlich anderen Kategorien gefasst. So gab es in der Antike weder ein Konzept für das, was wir Sexualität nennen, noch für sexuelle Orientierung.²⁵ Sexuelle Handlungen und Präferenzen wurden nicht als gesonderter Lebensbereich betrachtet, sondern auf eine Stufe gestellt mit anderen körperbezogenen Vorlieben, wie Essen, Trinken und andere körperliche Vergnügungen.²⁶ Sexuelle Beziehungen und Praktiken wurden in erster Linie aus der Perspektive sozialer Angemessenheit betrachtet. Die Kriterien hierfür orientierten sich daran, in welchem Verhältnis die beteiligten Personen zueinanderstanden. Die jeweilige Konstellation ergab sich aus gesellschaftlichem Status, Alter und Geschlecht der Sexualpartner*innen. Im Hinblick auf sexuelle Praktiken war die Dichotomie aktiv und passiv das zentrale Kriterium.²⁷ Daraus folgte, dass sexuelle Praktiken nicht anhand des Geschlechts kategorisiert wurden, sondern anhand der jeweils eingenommenen Rollen. Als natürliche Handlungen galten dabei alle Formen penetrierender Sexualität in einer sozial hierarchischen Beziehung sowie die ebenfalls phallozentrische männliche Masturbation.²⁸ Zu den sexuellen Handlungen wider geltende Normen zählten alle inzes-

tuösen Beziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern sowie Oralverkehr. Als widernatürliche Handlungen wurden alle Sexualpraktiken betrachtet, die nicht den explizit andro- und phallozentrischen Vorstellungen von Sexualität entsprachen, darunter auch sexuelle Handlungen zwischen Frauen. Der Althistoriker Christian Laes fasst das antike Verständnis von Sexualität wie folgt zusammen: „Androcentric, penetrative, phallic and macho are the terms that best describe ancient sexuality, and we have every reason to believe that this perception persisted through Antiquity.“²⁹

Die Dichotomie von aktiven und passiven Rollen zur Klassifizierung sexueller Handlungen wurde im Mittelalter beibehalten, im Gegensatz zur Antike aber fest an geschlechtsspezifische Zuschreibungen gekoppelt. Im Hinblick auf die Geschichte der Sexualität im Mittelalter hat in jüngster Zeit Ruth Mazo Karras mit ihrer Studie *Sexuality in medieval Europe: doing unto others* neue Maßstäbe gesetzt.³⁰ Wie der Untertitel des Buches bereits anzeigt, lautet ihre Kernthese, dass Sexualität im Mittelalter als etwas aufgefasst wurde, das nicht wechselseitig und interaktiv war, sondern als Handlung, die eine Person an einer anderen vornahm. Daraus ergab sich, so Karras, eine fundamentale Rollenteilung in einen aktiven und einen passiven Part, der gleichzeitig mit Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit korrelierte. Dies galt gleichermaßen für sexuelle Handlungen innerhalb wie außerhalb der Ehe, und für heterosexuelle ebenso wie für gleichgeschlechtliche Sexualpraktiken.³¹

Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit herrschte insgesamt ein religiös-moralisch geprägtes Verständnis sexueller Handlungen und Begierden vor. Es wurde von den Kategorien Tugend und Laster bzw. Sünde bestimmt und schlug sich nicht zuletzt auch in Rechtsnormen und Justizpraxis nieder.³² Sexualität wurde auf den Sündenfall Adams und Evas zurückgeführt und stand so ganz generell unter dem Signum der Sündhaftigkeit. Einzig der eheliche Geschlechtsverkehr zum Zweck der Zeugung von Kindern war hiervon ausgenommen, wobei sich die Lesarten der katholischen und der seit dem 16. Jahrhundert neu entstandenen protestantischen Kirchen in dieser Frage lediglich graduell unterschieden. Alle übrigen Formen und Konstellationen sexueller Kontakte galten als sündige „Unzucht“.³³

Mit dem Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts erfuhr das Verständnis von Sexualität noch einmal eine grundlegende Neuausrichtung, bei der verschiedene Faktoren zusammenwirkten. Mit dem Aufstieg des Bürgertums gewannen auch dessen Lebensmodelle an Einfluss. Auf den Umgang mit Sexualität wirkten sich vor allem die Emotionalisierung sowie die Herstellung von Intimität innerhalb der bürgerlichen Familie aus.³⁴ Die damit verbundene wachsende soziale Segregation führte nicht zuletzt zu einer Aufspaltung von Sexualität(en), bei der gerade aus dem bürgerlichen Diskurs heraus bäuerlichen oder proletarischen Schichten einerseits sowie den Oberschichten andererseits jeweils unterschiedliche Formen

der Sexualität zugeschrieben wurden.³⁵ Wie schon in Mittelalter und Früher Neuzeit wurde die Kontrolle von Sexualität erneut zum zentralen Regelungsinstrument gesellschaftlicher Verhältnisse, diesmal jedoch unter den veränderten Vorzeichen von Nationalstaat und bürgerlicher Gesellschaft.³⁶

Parallel dazu erfolgte eine Essentialisierung von Sexualität. Die im Entstehen begriffene Sexualwissenschaft entwickelte die Vorstellung, dass spezifische sexuelle Anlagen und Begierden die Menschen qua Geburt kennzeichneten. Diese Vorstellung fiel in der Öffentlichkeit auf fruchtbaren Boden, weil sie an zwei ebenfalls essentialistische bürgerliche Vorstellungen anknüpfen konnte.³⁷ Zum einen wurde im Zuge sozialer Distinktion die Ansicht verbreitet, dass verschiedene soziale Gruppen in nahezu allen Lebensbereichen unterschiedliche Eigenschaften aufwiesen. Zum anderen hatte die Zuspitzung und Festschreibung der Geschlechtscharaktere ihrerseits bereits essentialistischen Charakter. So wie Ober- und Unterschichten, Mann und Frau bestimmte körperlich-psychische Eigenschaften als gegeben zugeschrieben wurden, wurden nun auch bestimmte Formen der Sexualität zu etwas erklärt, das Menschen in ihrem Wesen ausmache. In diesem Verständnis galt – und gilt zum Teil noch heute – Sexualität als ein jedem Menschen innewohnender, in seiner jeweiligen Ausrichtung und Ausprägung festgeschriebener Komplex aus sexuellem Begehren und dessen Ausleben.

Gegen die Annahme, dass sich sexuelle Verhaltensweisen erst seit dem 19. Jahrhundert zu sexuellen Identitäten verfestigt hätten – vor allem aber gegen die auf Michel Foucault zurückgehende Dichotomie von Handlungen und Identitäten – wird mittlerweile eingewandt, dass auch in Antike, Mittelalter und Früher Neuzeit Sexualität mehr als bloße Handlungen gewesen seien. Aufschlussreich ist diesbezüglich die Debatte, die 1999 im *Journal of Women's History* geführt wurde.³⁸ Eine gewisse Skepsis gegenüber dem Postulat sexueller Identitäten bereits in Antike und Vormoderne ist insofern angebracht, als die Diskussion, wie schon bei Foucault, sehr stark auf die Frage homosexueller Sexualitäten fokussiert bleibt. Für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit etwa würde ein Vergleich mit anderen Sünder-Kategorien vermutlich deutliche strukturelle Analogien zutage fördern, die neben Handlungen auch Eigenschaften, Verhaltensmuster und typische Merkmale umfassen, sich aber schwerlich als Identitäten im modernen Sinne verstehen lassen. Neu war im 19. Jahrhundert jedenfalls die Reifizierung von Sexualität, basierend auf ihrer Biologisierung und etwas später dann auch auf ihrer Pathologisierung.³⁹ Bestimmte sexuelle Begierden und Praktiken wurden erst zu etwas Naturgegebenen und später dann zu etwas Krankhaftem erklärt. Die 1886 erschienene, äußerst einflussreiche Schrift *Psychopatia sexualis* von Richard von Krafft-Ebing dokumentiert diese Pathologisierung bereits im Titel.⁴⁰

Aus der Kritik an dieser Art essentialistischer Zuschreibungen entstand in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Auffassung von Sexualität als kulturellem Phänomen. Die Annahme, dass Sexualität, und insbesondere sexuelle Neigungen und Praktiken, nicht im Menschen unwandelbar angelegt sind, sondern im Rahmen sozialer und historischer Kontexte kulturell geprägt werden, hat sich in der Sexualitätsgeschichte mittlerweile weitgehend durchgesetzt – Sexualitätsgeschichte ist heute so gut wie immer auch Kulturgeschichte. Insbesondere der französische Philosoph Michel Foucault hat dazu beigetragen, dass sich nicht nur das sexualwissenschaftliche, sondern auch das Alltagsverständnis von Sexualität grundlegend gewandelt hat. Paradoxerweise hat jedoch gerade Foucault, der Sexualität als eine sozial und diskursiv hergestellte Konstruktion betrachtete, seinerseits zu einer erneuten Essentialisierung beigetragen, indem er die sexuelle Ausrichtung zur unausweichlichen sexuellen Identität erklärte. Mit Blick auf „den Homosexuellen“ erklärte er diesen zur eigenen „Spezies“ (*espèce*) und postulierte: „Rien de ce qu’il est au total n’échappe à sa sexualité.“⁴¹ Die Annahme, dass die sexuelle Orientierung eine eigene Kategorie begründe und die ganze Person in all ihren Lebensäußerungen präge, wurde nicht nur umgehend von der Schwulen- und Lesbenbewegung aufgegriffen, sondern nicht weniger rasch auch auf andere sexuelle Ausrichtungen übertragen und in das Alltagsverständnis von Sexualität generell integriert.

Erst in jüngster Zeit wird diese Festschreibung einer feststehenden und identitätsstiftenden sexuellen Orientierung im Kontext der Queer-Theorie erneut in Frage gestellt. Auch diese Sichtweise hat mittlerweile Teile des öffentlichen, insbesondere des feministischen Diskurses erreicht und wird beispielsweise in Zeitungsforen und -kolumnen diskutiert.⁴² Welche Auswirkungen dies auf den weiteren Umgang mit Sexualität haben wird, muss sich noch erweisen, ist aber gerade im Hinblick auf sexuelle Gewalt von Bedeutung. Die Frage, inwiefern sexuelle Ausrichtungen essentieller Bestandteil der Identität von Menschen sind und inwiefern sie (fortlaufend) in interaktiven Prozessen konstruiert werden, ist zentral dafür, ob Menschen als Akteure ihrer eigenen Sexualität aufgefasst werden, die über Entscheidungsmöglichkeiten und Agency verfügen, oder ob sexuelle Ausrichtungen als etwas Unausweichliches angesehen werden, das bestenfalls kontrolliert und kanalisiert, nicht aber verändert werden kann. Diese Frage steht derzeit im Zentrum des gesellschaftlichen Umgangs mit sogenannten Paraphilien, allen voran der Pädophilie.

Schutzalter und *Age of Consent*

Sexualität ist immer gesellschaftlich und kulturell gerahmt. Zu den sozialen und rechtlichen Normen, die Sexualität prägen, gehören zentral auch Vorstellungen

davon, ab welchem Alter Menschen körperlich und psychisch reif genug für Sexualkontakte sind. Dahinter steckt stets die Frage, ab welchem Alter Kinder oder Jugendliche dem Kontakt mit erwachsener Sexualität ausgesetzt werden können, ohne Schaden zu nehmen. Auch diese Frage wurde historisch sehr unterschiedlich beantwortet. Explizite oder implizite Schutzbestimmungen galten zudem oft nicht für alle Kinder einer Altersgruppe, sondern waren nach Geschlechtern und nach sozialem Stand gestaffelt.

In Antike, Mittelalter und Früher Neuzeit gab es diesbezüglich keine klaren rechtlichen Regelungen. Anhaltspunkte dafür, wann sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen als akzeptabel galten, liefern für die Antike unter anderem Norm und Praxis des Heiratsalters. Dies trifft jedoch in erster Linie auf Mädchen zu, die im antiken Rom gerade deshalb jung verheiratet wurden, weil sie rein und unbefleckt in die Ehe gehen sollten und die Hochzeitsnacht ihr erster Sexualkontakt sein sollte. In der Forschung herrscht weitgehende Einigkeit darüber, dass im klassischen Griechenland das übliche Heiratsalter wohl bei etwa vierzehn oder fünfzehn Jahren lag.⁴³ Mädchen aus höherstehenden Schichten heirateten jedoch häufig früher. So sind gelegentlich auch Ehen zehn- oder elfjähriger Mädchen belegt, in seltenen Ausnahmefällen sogar von sechs- oder siebenjährigen Mädchen.⁴⁴ Auch für diese Kinderbräute galt, dass der Beischlaf unverzichtbarer Bestandteil der Hochzeitsnacht war.⁴⁵ Einspruch gegen derart frühe Sexualkontakte kam vor allem von Medizinern, die sich aus Sorge um die gesundheitlichen Folgen dagegen aussprachen, Mädchen vor dem Eintritt der Menarche zu verheiraten.⁴⁶ Für Jungen gab es dagegen keine derartigen Bestimmungen. Das normale Heiratsalter für Männer lag in Athen bei 30 Jahren,⁴⁷ und auch in Rom, wo Jungen mit Erreichen des Erwachsenenalters, d. h. mit fünfzehn bis sechzehn Jahren, heiratsfähig wurden, lag das tatsächliche Heiratsalter eher bei Mitte zwanzig.⁴⁸ Körperliche und soziale Reife und damit auch sexuelle Aktivität und Heiratsalter waren bei Jungen und Männern klar voneinander entkoppelt. Der Schutz von Jungen vor erwachsener Sexualität war keine Frage des Alters, sondern des sozialen Standes. Das römische Prinzip, demzufolge die Reinheit und Integrität freigeborener Knaben zu schützen sei und diese nicht durch sexuelle Unterordnung beschmutzt und für ihre künftige Führungsrolle verdorben werden sollten, basierte ausschließlich auf der Würde zukünftiger Führungseliten, nicht auf Achtung gegenüber Kindern allgemein. Gar keine Schutzüberlegungen, geschweige denn -bestimmungen gab es für Sklavenkinder. Der sexuelle Gebrauch von Sklav*innen beiderlei Geschlechts und aller Altersgruppen, der mit großer Selbstverständlichkeit auch Kinder vor Erreichen der Pubertät einschloss, war die ganze Antike hindurch gängige und akzeptierte Praxis – ein Umstand, auf den noch zurückzukommen sein wird.

Obwohl die katholische Kirche und später auch die protestantischen Kirchen die Ehe zum einzig legitimen Ort von Sexualität erklärten, waren in Mittelalter und

Früher Neuzeit sexuelle Aktivität und Heiratsalter weitgehend entkoppelt.⁴⁹ Das Heiratsalter wurde maßgeblich von wirtschaftlichen und demographischen Faktoren beeinflusst und schwankte phasenweise sehr stark zwischen Eheschließungen im Teenageralter und einem durchschnittlichen Erstheiratsalter von zwanzig bis dreißig Jahren.⁵⁰ In der Frühen Neuzeit begannen einige Länder erste Gesetze, darunter erstmals auch Strafgesetze, mit Bestimmungen zum Schutzalter für Mädchen zu erlassen. In der Regel bildete der Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen indes keinen eigenen Straftatbestand, sondern wirkte sich lediglich strafverschärfend aus.⁵¹ Frühe Vorreiter waren Irland und Wales, bei denen bereits im 13. Jahrhundert ein Mindestalter von zwölf Jahren festgelegt wurde. Auch im England der Frühen Neuzeit betrug das Heiratsalter für Mädchen, ab dem diese folglich innerhalb der Ehe auch Geschlechtsverkehr haben durften, zwölf Jahre. Darüber hinaus wurde im *Westminster Rape Statute* von 1576 auch ein Schutzalter von zehn Jahren für außerehelichen Sexualverkehr erlassen. In Sachsen wurde im 16. Jahrhundert, explizit für vaginalen Geschlechtsverkehr mit Mädchen, ebenfalls eine Altersgrenze von zwölf Jahren eingeführt.⁵² Auch hier war das zentrale Argument medizinischer Natur, dass nämlich Mädchen, die körperlich noch nicht „reif“ für den Geschlechtsverkehr seien, beim Geschlechtsakt erhebliche Verletzungen drohten.⁵³ Geschützt wurde hier also ausschließlich die körperliche, nicht die sexuelle Integrität, was auch erklärt, weshalb es für Jungen keine derartigen Bestimmungen gab. Die Praxis, bereits sehr junge Kinder zu verheiraten, den Vollzug der Ehe dann aber bis zum Erreichen der Geschlechtsreife aufzuschieben, spielte dagegen nur innerhalb des Hochadels eine nennenswerte Rolle. Hier wurden einerseits Kinder bisweilen weit vor der Geschlechtsreife verheiratet, weil dynastische Ehen ein außenpolitisches Instrument zur Schließung oder Festigung von Allianzen darstellten. Andererseits zielte die Ehe zentral auf die Fortführung der Abstammungslinie und die Erzeugung von Kindern ab, so dass sehr genau darauf geachtet wurde, dass die Ehepartner nicht den gesundheitlichen Gefahren vorzeitigen Geschlechtsverkehrs ausgesetzt wurden – wie auch generell die körperliche Konstitution beider Ehepartner ein wichtiger Gesichtspunkt für die Auswahl der Ehepartner war.⁵⁴

Die Vorstellung eines *age of consent*, also eines Mindestalters für die Fähigkeit, sexuellen Kontakten mit Erwachsenen wirksam zuzustimmen, setzte sich erst seit dem 18. und 19. Jahrhundert in Europa und den USA allgemein durch.⁵⁵ In England etwa wurde das *age of consent* 1885 auf 14 Jahre angehoben.⁵⁶ Im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert lag das Schutzalter in den meisten europäischen Staaten noch bei zehn bis zwölf Jahren, um 1920 dann bereits bei zwölf bis dreizehn Jahren, wobei zunächst oft nur der (vaginale) Geschlechtsverkehr mit minderjährigen Mädchen auf diese Weise geregelt wurde. Im Folgenden stieg in den meisten Ländern das Mindestalter noch weiter an. Ähnlich verlief die Entwicklung in den USA: Dort

divergiert das *age of consent* in den einzelnen Staaten ganz erheblich und weist historisch besonders große Schwankungen auf. So lag in der ersten Hälfte der 1880er Jahren das mittlere Alter des *age of consent* in den USA bei zehn Jahren, betrug dann aber 1885 bereits vierzehn Jahre, wobei 21 Staaten sogar ein Alter von sechzehn Jahren und höher als Untergrenze festlegten. Weiterhin gab es jedoch große Unterschiede zwischen einzelnen Staaten. Georgia etwa behielt bis 1918 die Altersgrenze von zehn Jahren bei, bevor auch dort das *age of consent* auf vierzehn Jahre angehoben wurde. Andere Staaten dagegen erhöhten das Alter der sexuellen Mündigkeit sogar auf achtzehn oder gar einundzwanzig Jahre.⁵⁷

Bis heute ist das *age of consent* keineswegs in allen Ländern einheitlich geregelt. Das Strafrecht der meisten Staaten kennt zudem ein abgestuftes Modell, in dem nach Art des Deliktes, Altersunterschied der Beteiligten, Vorhandensein eines Autoritäts- oder Fürsorgeverhältnisses und Ähnlichem unterschieden wird. In Europa reicht die derzeitige Spanne des Mindestalters für sexuelle Kontakte mit Erwachsenen von dreizehn Jahren in Spanien bis hin zu siebzehn Jahren in Irland und achtzehn Jahren in Litauen sowie im weltlichen Strafrecht des Vatikanstaats.⁵⁸ Dem sind in den vergangenen Jahren einige substantielle Gesetzesänderungen vorausgegangen, wie der Vergleich mit der Studie von Helmut Graupner deutlich macht, der einen Überblick über die Rechtslage in allen europäischen und ausgewählten außer-europäischen Staaten an der Wende vom 20. zum 21. Jahrhundert gibt.⁵⁹ So lag Anfang des 21. Jahrhunderts das Mindestalter für Sexualkontakte in Spanien und im Vatikanstaat noch jeweils bei zwölf Jahren. Spanien hat heute mit dreizehn Jahren nach wie vor das niedrigste Schutzalter in Europa, während der Vatikan das weltliche Recht mittlerweile an die im kanonischen Recht vorgesehene Altersgrenze von 18 Jahren angepasst hat.⁶⁰ Ausgenommen davon sind sexuelle Handlungen im Rahmen einer Ehe, wobei das Mindestalter für eine Eheschließung nach kanonischem Recht für Frauen vierzehn und für Männer sechzehn Jahre beträgt.⁶¹

In Frankreich lösten im Jahr 2017 zwei Gerichtsfälle heftige Debatten um die Zustimmungsfähigkeit von Kindern zu sexuellen Handlungen aus.⁶² Ein elfjähriges Mädchen war im Frühjahr 2017 von einem ihr fremden 28-jährigen Mann angesprochen worden und ließ sich überreden, ihm in ein Haus zu folgen. Der Erwachsene zwang sie dort zu einer Fellatio und missbrauchte sie anschließend auch vaginal. Die zuständige Staatsanwaltschaft wertete den Umstand, dass die Elfjährige – nach Angaben der Mutter und der Anwältin unter Schock stehend und überrumpelt – sich nicht zur Wehr gesetzt habe, als Zustimmung und klagte den Täter deshalb wegen sexuellen Missbrauchs an, nicht aber wegen Vergewaltigung. Für die beiden Delikte sind jeweils unterschiedliche Gerichte zuständig. Im französischen Strafrecht gilt zwar der Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen unter fünfzehn Jahren grundsätzlich als sexueller Missbrauch (*atteinte sexuelle*), stellt jedoch

lediglich ein Delikt dar, das vor einer einfachen Strafkammer (*tribunal correctionnel*) verhandelt wird.⁶³ Für die Einstufung als sexuelle Nötigung (*agression sexuelle*) oder Vergewaltigung (*viol*) – beides Verbrechenstatbestände – ist dagegen der Nachweis erforderlich, dass der Täter mit Hilfe von „Gewalt, Zwang, Drohung oder Überumpelung“ gehandelt habe, was dem Gericht sehr weitgehende Ermessensspielräume überlässt.⁶⁴ Vergewaltigung kommt vor einem Schwurgericht (*cour d'assises*) zur Anklage. Vor diesem Hintergrund sorgte im November 2017 der Freispruch für einen zum Tatzeitpunkt 22-jährigen Mann, der ein ihm völlig unbekanntes elfjähriges Mädchen auf der Straße angesprochen, in einen Park gelockt und dort missbraucht und geschwängert hatte, für Aufsehen. In diesem Fall war der Täter der Vergewaltigung angeklagt, doch das Gericht sah keines der dafür gültigen Kriterien – Gewalt, Zwang, Drohung oder Überraschung – als erwiesen an und sprach ihn dementsprechend frei.⁶⁵ Eine Verurteilung wegen eines geringfügigeren Sexualdeliktes konnte das Schwurgericht nicht aussprechen, da diese in den Zuständigkeitsbereich der einfachen Strafkammer fielen. Anders als andere Länder hat Frankreich bislang nicht den Vorbehalt des *informed consent*⁶⁶ und eine damit verbundene Altersgrenze für die Zustimmungsfähigkeit in das Gesetz aufgenommen. Der aktuelle Fall hat nun dazu geführt, dass das Justizministerium eine Gesetzesänderung anstrebt, deren Ausarbeitung bei Erscheinen dieses Bandes noch nicht abgeschlossen ist.

Gewalt und sexuelle Gewalt

Gewalt geht immer mit der Beschädigung von Personen einher, deren Integrität verletzt wird. Bei physischer Gewalt ist dies die Unversehrtheit des Körpers. Dass dieser auch eine symbolische Dimension innewohnt, zeigt sich am Umgang mit blutenden Verletzungen – insbesondere durch Stich- und Schusswaffen. Deren besondere Dramatik liegt nicht nur in ihrer Gefährlichkeit, sondern nicht zuletzt im Eindringen in den Körper, dessen Grenze dabei überschritten wird.⁶⁷ Sexuelle Gewalt betrifft immer zugleich den Körper und eine weitere Dimension, die wir heute als psychisch bezeichnen. Gerade wegen dieser Verquickung von körperlicher und emotionaler Ebene stellt auch im Falle sexueller Gewalt das Eindringen in den Körper eine Grenzüberschreitung eigener Art dar. Es ist kein gradueller, sondern ein fundamentaler Unterschied, ob sexuelle Gewalt mit dem Eindringen in den Körper – in Form von vaginaler, analer oder oraler Penetration – einhergeht, oder nicht.

Gewalt, auch sexuelle Gewalt, hat eine Geschichte. Wenngleich der Begriff Gewalt in den Quellen oft nicht explizit auftaucht, gab es in allen Epochen ein Verständnis davon, welche Formen von Sexualität Gewalt bedeuten. Dieses zeitgenös-

sische Gewaltverständnis gilt es aufzuspüren. Es wäre jedoch ein Denkfehler, in den einzelnen Epochen jeweils eine einheitliche Auffassung von sexueller Gewalt identifizieren zu wollen. Es gab stets konkurrierende und widersprüchliche Definitionen und Meinungen. Juristische, soziale, moralische und emotionale Grenzen waren keineswegs deckungsgleich. Was die verschiedenen Akteur*innen wie Kleriker, Juristen, Mediziner, Journalisten, Eltern und Kinder, aber auch ‚Täter‘ als gewaltsame Sexualität ansahen, war ebenfalls alles andere als einheitlich und auch innerhalb der einzelnen Gruppen keineswegs unumstritten. Die Bedeutungen, die Grenzen und die Auswirkungen sexueller Gewalt waren in allen Epochen Gegenstand von Auseinandersetzungen, ohne die historischer Wandel nicht erklärbar wäre.

Über die historische Rekonstruktion hinaus ist für das Verständnis von sexueller Gewalt als sozialem und kulturellem Phänomen auch ein analytischer Gewaltbegriff notwendig, der nicht allein historisch abgeleitet werden kann. Sexuelle Gewalt trifft immer auch den Körper, weil Sexualität (auch) körperlich empfunden und gelebt wird. Sexuelle Gewalt beschädigt jedoch nicht nur den Körper, sondern hat noch eine weitere Dimension, die sowohl historisch als auch analytisch sehr viel schwieriger zu fassen ist. Man kann sie vielleicht insofern als emotionale Dimension bezeichnen, als sie sich in Form emotionaler Reaktionen wie Angst, Wut, Scham, Entsetzen, etc. äußert – die ihrerseits wiederum ihre eigene Geschichte haben. Ob die Verletzung dieser zweiten Ebene dem Bereich der Ehre, der Moral oder der Psyche zugerechnet wird, hängt wiederum von den Wertvorstellungen der jeweiligen Gesellschaft ab. In Anlehnung an physische Gewalt, die als mit Zwang verbundener Eingriff in die körperliche Integrität Anderer verstanden werden kann,⁶⁸ lässt sich sexuelle Gewalt als sexuelle Handlung an oder mit einer Person ohne deren Einverständnis verstehen. Die etwas weitere Definition des nicht vorhandenen Einverständnisses an Stelle des Zwangs trägt auch solchen historischen Kontexten Rechnung, in denen sich die Frage nach dem Einverständnis der betroffenen Person(en) entweder gar nicht stellte – sei es weil deren Einverständnis (wie im Falle der antiken Sklaven) nicht als erforderlich galt oder weil diese als nicht einwilligungsfähig galten (weil sie das *age of consent* noch nicht erreicht hatten) – oder in denen ein vermeintliches Einverständnis durch Druck, Erpressung oder in Ausnutzung einer Notlage herbeigeführt wurde.

Die Grenzen zwischen legitimer und illegitimer Sexualität sind nicht identisch mit den Grenzen zwischen gewaltfreier Sexualität und sexueller Gewalt. Wie zahlreiche historische Beispiele zeigen, konnten legitime Sexualkontakte durchaus gewaltsam sein, während es umgekehrt zahlreiche verbotene Sexualkontakte gab, die mit Gewalt nichts zu tun hatten. In der historischen Analyse muss die Frage nach sexueller Gewalt daher in ihrem jeweiligen sozialen und diskursiven Kontext von Bedeutungen, Grenzziehungen und Überschneidungen ausgelotet werden. Das

semantische Feld sexueller Gewalt umfasst viele Begriffe, deren Bedeutung sich historisch verändert hat, die in verschiedenen Sprachen oder Fachdisziplinen unterschiedlich verwendet werden, oder die Schnittmengen mit gewaltfreier Sexualität aufweisen oder aufwiesen. Zu den wichtigsten Begriffen, die umstritten sind oder die diachrone oder synchrone Polysemien aufweisen, zählen Päderastie, Pädophilie, Inzest, Sodomie, altersstrukturierte männliche Homosexualität (*male age-structured homosexuality*), intergenerationelle Sexualität sowie sexuelle respektive sexualisierte Gewalt.

Päderastie ist ursprünglich ein Quellenbegriff der Antike und bezeichnete die sexuelle Beziehung zwischen einem erwachsenen Mann und einem ‚Knaben‘ im Alter von etwa zwölf bis zwanzig Jahren.⁶⁹ In der Antike stellte die der Erziehung (*Paideia*) verschriebene Lehrer-Schüler-Beziehung lediglich eine von mehreren Varianten der Päderastie dar. In der Rezeption des Päderastiebegriffs seit dem 19. Jahrhundert fand jedoch häufig eine pauschale Gleichsetzung von Päderastie mit einem Erziehungsverhältnis statt.⁷⁰ Diese wurde nicht zuletzt von Päderastie-Befürwortern dazu benutzt, um im Umkehrschluss päderastische Beziehungen generell für erzieherisch wertvoll zu erklären.⁷¹ So behauptete noch 1998 der Erziehungswissenschaftler Helmut Kentler: „Ich habe [...] in der überwiegenden Mehrheit die Erfahrung gemacht, dass sich päderastische Verhältnisse sehr positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung eines Jungen auswirken können, vor allem dann, wenn der Päderast ein regelrechter Mentor des Jungen ist.“⁷² Mit Zustimmung der Berliner Senats-Jugendverwaltung hatte er diese Maxime in den 1970er Jahren in die Tat umgesetzt und obdachlose Jugendliche bei mehreren pädophilen, wegen sexuellen Missbrauchs vorbestraften Männern untergebracht.⁷³

Der Begriff der Pädophilie wurde erstmals Anfang des 20. Jahrhunderts von dem britischen Sexualwissenschaftler Havelock Ellis geprägt, der ihn zu den „Abnormalitäten“ zählte.⁷⁴ Zuvor hatte bereits der deutsche Sexualwissenschaftler Richard von Krafft-Ebing in seinem 1886 erschienen Werk *Psychopathia sexualis* die „Notzucht an Kindern“ als Ausdruck einer pathologischen Perversion eingestuft, ohne dafür jedoch den Begriff Pädophilie zu verwenden.⁷⁵ Mittlerweile hat der Begriff eine psychiatrische Klassifikation als Paraphilie erfahren, doch auch deren Definition hat sich bereits mehrfach weiterentwickelt.⁷⁶ Der psychiatrische Terminus bezeichnet eine dauerhafte sexuelle Neigung zu Kindern oder Jugendlichen,⁷⁷ unabhängig davon, ob diese ausagiert wird oder nicht. Im Gegensatz dazu wird im Deutschen der Begriff Pädophilie umgangssprachlich für den tatsächlich vollzogenen sexuellen Missbrauch von Kindern, unabhängig davon, ob dieser von Pädophilen oder von Menschen ohne diese Neigung verübt wird, verwendet. Im Englischen und Französischen dagegen bezeichnet Pädophilie (*pedophilia*, *pédophilie*) auch im wissenschaftlichen Diskurs ganz generell sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern.⁷⁸

Als Inzest wird heute meist der sexuelle Missbrauch von Kindern durch Eltern bezeichnet. Inzest stellt diesem Verständnis nach eine Form des sexuellen Missbrauchs dar.⁷⁹ In England beispielsweise wurde Inzest in diesem Sinne 1908 zu einem eigenen Straftatbestand erklärt.⁸⁰ Diese Bedeutung ist allerdings seinerseits das Ergebnis einer zunehmenden Bedeutungsverengung seit dem Mittelalter. Der Begriff *incestus*, der überhaupt erst seit dem Frühmittelalter sexuell aufgeladen wurde, bezeichnete seither sehr unterschiedliche Konstellationen von Verwandtenehen.⁸¹ Das, was wir heute unter sexuellem Missbrauch verstehen, nämlich Beischlaf zwischen einem Elternteil und einem Kind, erst recht einem vorpubertären Kind, war dabei nur eine mögliche Form von Inzest. Diese Begriffsverschiebung, die auch rechtlicher Natur war, ist Teil der Geschichte des Inzests.⁸²

Eine ähnliche Bedeutungsverengung hat der Begriff der Sodomie erfahren. In Anlehnung an die biblische Legende von Sodom bezog er sich seit der Spätantike auf alle Sexualpraktiken, die als ‚wider die Natur‘ angesehen wurden. Dazu zählten alle Formen heterosexuellen wie homosexuellen Anal- und Oralverkehrs, Masturbation und Bestialität. Erst allmählich erfuhr der Begriff in den verschiedenen europäischen Ländern und Sprachen eine Verengung auf (meist homosexuelle) Praktiken des Analverkehrs, weist jedoch bis heute in verschiedenen Sprachen unterschiedliche Bedeutungen auf.⁸³ Er entwickelte sich im Laufe des Mittelalters und der Frühen Neuzeit zum Synonym für gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Männern und wurde dabei meist auf penetrierende Sexualität reduziert.⁸⁴ Die Geschichte der Sodomie ist insofern von Bedeutung, als es sich dabei seit dem Mittelalter auch um einen Straftatbestand handelte, dessen kirchliche und juristische Verfolgung vielfach als Verfolgung von (männlicher) Homosexualität interpretiert wurde.⁸⁵ Die in dieser Lesart implizierte Gleichsetzung von Sodomie und Homosexualität ist mittlerweile aus mehreren Gründen umstritten. Zum einen wird die damit verbundene Reduktion männlicher Homosexualität auf penetrierende Sexualität kritisiert, zum anderen wird eingewandt, dass bei der Bezeichnung Sodomie nicht zwischen sexuellen Handlungen unter erwachsenen Männern und sexuellen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen unterschieden wurde.⁸⁶

Der Begriff der männlichen altersstrukturierten Homosexualität (*male age-structured homosexuality*) ist der Kulturanthropologie bzw. der Ethnologie entlehnt. Er wird im Zusammenhang mit päderastischen Beziehungen verwendet, um den kulturübergreifenden Charakter sexueller Kontakte zwischen erwachsenen Männern und heranwachsenden Jungen zu betonen.⁸⁷ Genau aus diesem Grund wird dieser Ansatz jedoch auch kritisiert, da er zum einen päderastische Beziehungen zu einer anthropologischen Konstante erkläre, und weil zum anderen die kulturübergreifende Existenz des Phänomens für sich genommen keinerlei Rückschlüsse auf dessen Bedeutung in verschiedenen kulturellen und historischen Kontexten erlaube.⁸⁸

Verschiedentlich wird auch die Formulierung „intergenerationelle Sexualität“ als vermeintlich wertfreier Begriff für sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern propagiert.⁸⁹ Wertneutral ist der Begriff jedoch nur auf den ersten Blick. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass er klar in einem Rechtfertigungsdiskurs verortet ist, der suggeriert, dass erwachsene und kindliche Sexualität unmittelbar aufeinander bezogen sein können. Von „intergenerational sexual arrangements and attachments“ spricht etwa George Rousseau in seiner programmatischen Einleitung zu dem von ihm herausgegebenen Band *Children and sexuality: from the Greeks to the Great War*. Das Anliegen des Bandes beschreibt er unter anderem wie folgt: „Collectively we also aim to show how children have always been complicit in sexual forms of expression [...]“⁹⁰ Die Forderung nach Wertfreiheit bedeutet in diesem Kontext nichts anderes als das Bestreben, Kritik an oder Verurteilung von Sexualkontakten zwischen Erwachsenen und Kindern per definitionem auszuschließen.

Im deutschsprachigen Kontext werden zudem noch die Bezeichnungen sexualisierte Gewalt versus sexuelle Gewalt kontrovers diskutiert. Diese sprachliche Differenzierung lässt sich nur schwer in andere Sprachen übertragen und wird dort, soweit ich sehe, auch nicht debattiert. Eines der Hauptargumente dafür, von sexualisierter statt von sexueller Gewalt zu sprechen, lautet, dass es dabei nicht um Sexualität, sondern um Gewalt gehe, und dass dieser Gewalt nichts Sexuelles innewohne.⁹¹ Allerdings weist auch der Begriff sexuelle Gewalt zweifelsfrei aus, dass es sich um Gewalt handelt. (Stünde die Sexualität im Vordergrund, müsste es logischerweise gewaltsame Sexualität heißen.) Als sexuell kann diese Gewalt erstens insofern gelten, als die Gewaltausübenden damit einen (sexuellen) Lustgewinn erzielen. Zweitens trifft diese Gewalt die Betroffenen in ihrer Sexualität und ist eben etwas anderes als „eine Faust im Gesicht“, wie Alexandra Oberländer in explizitem Widerspruch zu Foucault formuliert.⁹² Sexuelle Gewalt hat (vielfach auch historisch belegbare) körperliche und seelische Auswirkungen auf die Sexualität der Betroffenen. Ich folge in dieser Hinsicht der Argumentation von Regina Mühlhäuser und Alexandra Oberländer, dass im Akt sexueller Gewalt eben nicht nur die Gewalt, sondern auch die Sexualität von Bedeutung ist.⁹³ Dem Begriff sexualisierte Gewalt liegt zudem ein Sexualitätsverständnis zugrunde, das von einer gleichberechtigten und einvernehmlichen Beziehung auf Augenhöhe zwischen mündigen Partnern als der Norm ausgeht. Historisch betrachtet ist eine solche Konstellation jedoch die absolute Ausnahme. Dementsprechend wurden sexuelle Beziehungen vielfach ganz selbstverständlich als hierarchisch aufgefasst. Auch in unserer heutigen Gesellschaft sind sexuelle Beziehungen, die an ein Machtgefälle oder ein Abhängigkeitsverhältnis gekoppelt sind, keine Seltenheit. Doch selbst dort, wo es keine eindeutigen Hierarchien gibt, ist Sexualität – um mit Foucault zu sprechen – untrennbar mit Macht verbunden.⁹⁴ Legt man Foucaults relationales und dynamisches Machtverständnis

zugrunde, bei dem Macht „nicht direkt und unmittelbar auf die anderen einwirkt, sondern auf deren Handeln“,⁹⁵ so ist Sexualität ein Machtbereich par excellence, in dem die eigene Wirkungsmacht und das Einwirken auf die Handlungen des oder der Anderen eine zentrale Rolle spielen. Gewiss ist Macht keineswegs gleichbedeutend mit Gewalt, doch beinhalten die von Foucault beschriebenen Machtdynamiken ein latentes Bedrohungspotential nicht nur für die unterlegene, sondern auch für die überlegene Person, da dynamische Machtverhältnisse prinzipiell immer auch umkehrbar sind. Eine solche Bedrohung der eigenen Machtposition ist durchaus geeignet, Gewalt hervorzubringen.

Homosexualität und Pädophilie

Ein nicht nur gesellschaftlich, sondern auch geschichtswissenschaftlich besonders brisantes Thema ist der Zusammenhang von Homosexualität und sexueller Gewalt an Kindern. Homosexuelle verwahren sich heute sehr zu Recht dagegen, dass männliche Homosexualität mit Pädophilie oder gar mit sexuellem Kindesmissbrauch gleichgesetzt oder vermengt wird. Dass homosexuelle Beziehungen unter Erwachsenen weder mit einer sexuellen Ausrichtung auf Kinder noch mit deren Missbrauch etwas zu tun haben, ist wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Konsens. Diese klare Trennung ist jedoch ihrerseits das Ergebnis eines langen und komplexen historischen Prozesses, der in der Geschichte sexueller Gewalt gegen Kinder nicht ausgeblendet werden darf.

Das Verständnis von Homosexualität als ein dauerhaft auf das gleiche Geschlecht ausgerichtetes Begehren geht auf das Ende des 19. Jahrhunderts zurück, als die Vorstellung sexueller Orientierungen, die eine Person dauerhaft prägen, überhaupt erst entwickelt wurde.⁹⁶ In dem Bestreben, Homosexualität zu verstehen bzw. zu legitimieren, griffen Sexualwissenschaft, Schwulenbewegung und Homosexualitätsgeschichte auf historische Beispiele zurück. Bei dem Versuch, Homosexualität oder deren Vorläufer in früheren Epochen ausfindig zu machen, kam es zu einer Assoziation oder sogar Identifikation von Homosexualität mit historischen Phänomenen, die zwar gewisse Schnittmengen mit dem modernen Verständnis von Homosexualität aufweisen, ansonsten aber gänzlich anderen Kategorisierungen unterlagen.

Die antike Praxis der Päderastie etwa schloss anderweitige heterosexuelle Beziehungen keineswegs aus, ging also gerade nicht mit einer wie auch immer gearteten Fixierung auf gleichgeschlechtliche Beziehungen einher. Der in der Rezeption der Päderastie häufig verwendete Begriff der Knabenliebe oder *boy love* darf zudem nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um Beziehungen von erwachsenen Männern zu Heranwachsenden handelte, deren Altersspanne von etwa zwölf bis zwan-

zig Jahren reichte.⁹⁷ Während die Trennlinie zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität für moderne Gesellschaften einen der Marker schlechthin für das Ende der Kindheit darstellt,⁹⁸ operierte die Antike mit einer Kategorie von ‚Knaben‘, die als Altersgruppe sowohl diesseits wie jenseits dieser vermeintlichen Trennlinie verortet war.⁹⁹ Ein Großteil päderastischer Beziehungen fiel damit aus heutiger Sicht in den Bereich der Sexualität unter Erwachsenen, bei einem nicht unerheblichen Teil dagegen handelte es sich nach modernem Verständnis um sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern.

Deutliche Kritik an einer Antiken-Rezeption, die Päderastie als Homosexualität interpretiert, hat unlängst Amy Richlin geübt. Sie wies darauf hin, dass in der Antike erotische Beziehungen zwischen erwachsenen Männern – d. h. nach zeitgenössischem Verständnis zwischen männlichen Personen jenseits der Adoleszenz – keineswegs akzeptiert, sondern im Gegenteil strikt abgelehnt wurden.¹⁰⁰ Am anderen Ende der Altersskala gebe es dagegen deutliche Überschneidungen zwischen den antiken Praktiken der Päderastie und dem, was wir heute als Pädophilie (im englischen Original *pedophilia*) bezeichnen.¹⁰¹

Dass es unter diesen Vorzeichen überhaupt zu dieser Gleichsetzung von Päderastie und Homosexualität kommen konnte, ist laut Richlin nur vor dem Hintergrund zu verstehen, dass die römische Kirche seit der Spätantike die strikte Ablehnung homoerotischer Praktiken unabhängig vom Alter der beteiligten Personen durchsetzte.¹⁰² Erst in der Repression wurde die Gleichgeschlechtlichkeit päderastischer Beziehungen zu deren dominantem Merkmal. Richtete sich in dieser Phase die Ablehnung gleichgeschlechtlicher Sexualkontakte noch gegen konkrete, sozial verankerte Praktiken, wurde das Verbot in den folgenden Jahrhunderten zu einer abstrakten und daher umso absoluteren Verurteilung. Diese setzte sich als moralische und juristische Norm, wenngleich mit einigen Modifizierungen, bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts fort.

Ausgehend von der noch bis vor wenigen Jahrzehnten existierenden Repression von Homosexualität verfolgte die Schwulenbewegung diese Traditionslinie gewissermaßen an den Anfangspunkt zurück, um mit dem Verweis auf die Akzeptanz von päderastischen Praktiken in der vorchristlichen Antike Homosexualität – nunmehr im modernen Sinne einer sexuellen Identität verstanden – zu legitimieren. Damit validierte die Schwulenbewegung ihrerseits die Gleichsetzung von Homosexualität und Päderastie. In einer erneuten argumentativen Volte wurde und wird dann seitens der Pädophilie-Befürworter die inzwischen anerkannte Legitimität von Homosexualität als Argument für die Forderung nach der Normalisierung und Legalisierung päderastischer Beziehungen zu Kindern ins Feld geführt. Die Gleichsetzung von Päderastie und Homosexualität stellt nach wie vor eine der zentralen Legitimationsstrategien der Pädophilen-Lobby dar.

Zu der Verwischung der Grenzen zwischen Päderastie und Homosexualität trägt auch die Annahme bei, es gäbe eine kultur- und epochenübergreifend praktizierte Form ritualisierter, altersstrukturierter Homosexualität. So hat die Konstruktion von Traditionslinien, die auf die Antike zurückgeführt werden, in Teilen einer recht selbstreferentiellen, sich selbst zitierenden Homosexualitätsgeschichte das Narrativ einer *Mediterranean Homosexuality* in der *longue durée* hervorgebracht.¹⁰³ Mit diesem Schlagwort ist die Vorstellung gemeint, es gäbe im Mittelmeerraum eine ungebrochene Tradition päderastischer, altersstrukturierter Homosexualität von der Antike bis zur Frühen Neuzeit und darüber hinaus. Ein besonders plastisches Beispiel dieser Lesart stellt die Studie von Michael Rocke zu Homosexualität im Florenz des 15. Jahrhunderts dar, der die These aufstellt: „Age-graded homoerotic relations like this, of course, were an ancient institution in the Mediterranean region, and seem to have persisted strongly throughout this area during the medieval and early modern periods, if not longer.“¹⁰⁴

Instrumentalisierungen von Geschichte

Historische Argumente sind in aktuellen Debatten um sexuelle Handlungen an Kindern omnipräsent, stammen jedoch häufig nicht von Historiker*innen und haben mit dem Stand der historischen Forschung oft nicht viel zu tun. Dies umso mehr, als der Geschichte entlehnte Argumente insbesondere zur Rechtfertigung oder Normalisierung sexueller Handlungen an Kindern herangezogen werden. An erster Stelle sind hier Verweise auf die Antike und in etwas geringerem Ausmaß auch das Anknüpfen an bündische Traditionen des frühen 20. Jahrhunderts (die ihrerseits wiederum Anleihen bei der Antike machten) zu nennen. Als spätere und auch diffusere Referenz wird nicht selten auch der ‚Zeitgeist‘ im Zuge der sexuellen Befreiung der 1960er bis 1980er Jahre zur Apologie sexuellen Missbrauchs angeführt.

Die Referenz an das vermeintliche Erziehungsideal der Antike, das erotische Beziehungen zwischen älteren Männern und Knaben verlangt hätte, zieht sich nahtlos von Pädophilen-Foren wie dem (mittlerweile gesperrten) Boy-Wiki über Teile eines humanistisch gebildeten Bürgertums bis hinein in manche universitären Kreise durch. Und es ist gerade die Antikenreferenz, die diese Argumentation für historische und pädagogische Diskurse anschlussfähig macht. Es bleibt dabei jedoch nicht beim intellektuellen Diskurs, sondern dieser Argumentation kommt zugleich eine große handlungspraktische Bedeutung zu, wenn es darum geht, sexuelle Kontakte zu Kindern möglich zu machen oder zu vertuschen. An der reformpädagogischen Odenwaldschule, an der sich einer der größten Missbrauchsskandale im deutschsprachigen Raum ereignete, rechtfertigten ausgerechnet die beiden Haupt-

täter, der Schulleiter Gerold Becker und der Musiklehrer Wolfgang Held, die sexuellen Übergriffe an Schülern mit einem lapidaren Verweis auf die „alten Griechen“.¹⁰⁵

Antike Vorbilder gehörten auch zur ideologischen Ausstattung der deutschen, bündisch ausgerichteten Jugendbewegung des beginnenden 20. Jahrhunderts, und auch hier rahmte der gebildete Diskurs die päderastische Praxis. Die Jugendbewegung hat weit über Deutschland hinaus Traditionslinien begründet, die vielfach auch sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen beinhalteten. Auch hier sind inzwischen derart viele Fälle dokumentiert, dass der systemische Charakter des Phänomens nicht von der Hand zu weisen ist.¹⁰⁶ Manche der Jugendbünde sahen sich explizit in der Nachfolge „der Griechen“ und kultivierten dies durch Griechenlandfahrten, Nacktheitskult und die Idealisierung homoerotischer Beziehungen, die in nicht wenigen Fällen in päderastischen Beziehungen zwischen Führern und deren Schützlingen mündeten.¹⁰⁷ An den Idealen und Gepflogenheiten der bündischen Jugend orientierten sich auch zahlreiche Pfadfindergruppen sowie etliche Reformpädagogen von Gustav Wyneken bis Gerold Becker. Aus der Jungenschaft *d.j.1.11* kam etwa der Erziehungswissenschaftler Helmut Kentler, der nicht zuletzt die evangelische Bildungsarbeit nachhaltig prägte und, wie bereits erwähnt, Päderasten für besonders geeignete Erzieher hielt.¹⁰⁸

Eine große Rolle spielten historische Themen, allen voran die Antike, auch in der von 1987–1995 erschienenen Zeitschrift *Paidika – The Journal of Paedophilia*. Deren Herausgeber positionieren sich in ihrem programmatischen Eingangsstatement selbst als bekennende und praktizierende Pädophile, wobei sie unter Pädophilie nicht nur eine Neigung, sondern sexuelle Kontakte verstehen:

“The starting point of *Paidika* is necessarily our consciousness of ourselves as paedophiles. [...]. But to speak today of paedophilia, which we understand to be consensual intergenerational sexual relationships, is to speak of the politics of oppression. [...] Through publication of scholarly studies, thoroughly documented and carefully reasoned, we intend to demonstrate that paedophilia has been, and remains, a legitimate and productive part of the totality of human experience.”¹⁰⁹

Paidika, deren Herausbergremium größtenteils *nicht* aus Wissenschaftler*innen bestand, war gezielt darauf ausgelegt, Eingang in wissenschaftliche Diskurse zu finden. Besonders viel Raum nahmen dabei Beiträge ein, die sich mit der griechischen Knabenliebe befassten. Außerdem wurden Wissenschaftler interviewt, die das Anliegen der Herausgeber teilten oder zumindest damit sympathisierten, wie etwa der französische Philosoph René Schérer (Heft 1987/2), der die Freigabe sexueller Beziehungen von Erwachsenen und Kindern jeden Alters propagierte und seine Forderungen ebenfalls auf das Legitimationsnarrativ der Päderastie der „alten Grie-

chen“ (sowie auf Beispiele intergenerationeller Sexualität bei den australischen Aborigines) stützte.¹¹⁰ Besonders brisant an Schériers Positionen war, dass er explizit (zukünftige) Lehrer dazu aufforderte, auf die kindlichen „Leidenschaften“ zu achten, und den Kindern die Realisierung ihres sexuellen Begehrens außerhalb der Familie – gemeint war die Schule – zu ermöglichen.¹¹¹

Eine ganz ähnliche Strategie wie *Paidika* verfolgt seit 1990 die (relativ kleine) Gruppe IPCE (*International Pedophile and Child Emancipation*). Sie betreibt eine Website mit dem Anspruch, ein wissenschaftliches, wertneutrales Forum zu sein, und richtet sich an „people who are engaged in scholarly discussion about the understanding and emancipation of mutual relationships between children or adolescents and adults.“¹¹² Auch hier geht es vor allem darum, Pädosexualität als normal und legitim darzustellen, und auch hier wird häufig von historischen Argumenten Gebrauch gemacht. So besteht der Eintrag zum Stichwort *Pederasty* zum größten Teil aus historischen Beispielen und zeigt einmal mehr den Stellenwert einer ausgesprochen interessegeleiteten Sichtweise der Antike für das Anliegen einer Normalisierung von pädosexuellen Beziehungen.¹¹³

In den Rechtfertigungsdiskursen der Befürworter pädosexueller Beziehungen, einschließlich ihrer pseudo- oder semi-wissenschaftlichen Spielarten, ist die Geschichte als Argument also längst angekommen. Es sind gerade solche vermeintlich wissenschaftlichen Aussagen, die von Pädosexuellen und ihren Fürsprechern als Beglaubigungs- und Legitimationsstrategien genutzt werden. Mittlerweile gibt es jedoch auch unter Historiker*innen Stimmen, die den historischen Diskurs nicht länger der Pädophilen-Lobby überlassen wollen.

Interventionen von Historiker*innen

Angesichts der intensiven Antiken-Nutzung zur Legitimierung von Pädosexualität, hat der Althistoriker Christian Laes als einer der ersten Stellung bezogen. In seinem 2010 erschienenen Aufsatz *When Classicists Need to Speak Up: Antiquity and Present Day Pedophilia* entzieht er der Vereinnahmung der Antike für die Legitimation pädophiler Beziehungen den Boden. Gleichzeitig stellt er aus der Perspektive antiker Kulturen die vermeintlich überzeitliche Gültigkeit einiger heutiger Grundannahmen über Kindheit und Sexualität in Frage. Dieser Text stellt eine überaus wichtige Intervention dar, wurde jedoch zunächst in einem Tagungsband veröffentlicht, der über einen engen Fachkreis hinaus nur schwer zugänglich ist. Um diesen Debattenbeitrag einem breiteren Publikum zugänglich zu machen, sind wir in diesem Fall von dem Grundsatz der ÖZG abgewichen, nur Erstveröffentlichungen aufzunehmen und publizieren ihn hier in einer leicht aktualisierten Version erneut.

In die Öffentlichkeit dringen die Stimmen von Historiker*innen am ehesten dann vor, wenn sie in die Aufklärung oder Aufarbeitung jüngerer zeitgeschichtlicher Ereignisse mit unmittelbarer Gegenwartsrelevanz involviert sind, die ein großes Medienecho erfahren.¹¹⁴ So dokumentierte etwa eine Historiker*innen-Kommission unter Leitung von Reinhard Sieder die Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, in Wiener Kinderheimen der 1950er bis 1970er Jahre.¹¹⁵ An der von der irischen Regierung eingesetzten *Commission to Inquire into Child Abuse* (CICA, genannt Ryan-Commission)¹¹⁶ und der dänischen Godhavn-Untersuchung (benannt nach dem Godhavn-Jungenheim)¹¹⁷ wirkten auch Historiker*innen mit, und in Deutschland hat die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs mit Jens Brachmann einen Bildungshistoriker als Mitglied.¹¹⁸ Die niederländische Samson-Kommission holte sich Unterstützung bei dem Groninger Historiker Jeroen J.H. Dekker.¹¹⁹ Die Aufarbeitung in Australien konnte bereits auf breite sozialhistorische Untersuchungen zur Unterbringung von Kindern in Heimen und Pflegefamilien zurückgreifen.¹²⁰ Allen beteiligten Historiker*innen gemeinsam ist die Erforschung des sozialen und strukturellen Kontextes, der Missbrauch ermöglicht und begünstigt hat. Sie sind meist Spezialist*innen für die Geschichte der Kindheit, insbesondere der institutionellen Kinderfürsorge, sowie der Bildung und Erziehung. Die historische Gewaltforschung ist in diesem Feld bislang nicht vertreten, so dass eine Historisierung sexueller Gewaltpraktiken – im Unterschied zu deren Rahmenbedingungen – noch kaum erfolgt ist.

Forschungstendenzen

Die ebenso pessimistische wie pauschale Annahme von Lloyd De Mause, je weiter man in der Geschichte zurückgehe, desto mehr seien Kinder sexueller und anderer Gewalt ausgesetzt gewesen,¹²¹ ist längst einer weitaus facettenreicheren Sichtweise gewichen. Die weitaus meisten Arbeiten sind seit Mitte der 1990er Jahre entstanden, als das Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder verstärkt auch die Öffentlichkeit erreichte.

Im Hinblick auf die Antike wurde lange Zeit in erster Linie die Praxis der Päderastie untersucht. Hier sind vor allem die Arbeiten von Christian Laes hervorzuheben, der sich als Spezialist für die Geschichte der Kindheit in der Antike, insbesondere im antiken Rom, ausführlich mit dem Thema auseinandergesetzt hat.¹²² Sowohl die römische als auch die griechische Antike kannten die Knabenliebe (Päderastie), wiesen diesbezüglich jedoch auch Unterschiede auf.¹²³ Beide Gesellschaften waren mit dem Grundproblem konfrontiert, dass sexuelle Handlungen, insbesondere Penetration, immer ein Statusgefälle implizierten bzw. im Akt herstellten. Den

jüngeren Partnern in päderastischen Beziehungen kam qua definitionem die ‚passive‘ und damit untergeordnete Position zu, die jedoch im Konflikt zu dem Standes- und Führungsanspruch der freigeborenen, zukünftigen Mitglieder der sozialen Eliten stand, die durch eine solche Unterordnung herabgesetzt würden. In Rom waren daher päderastische Beziehungen mit Knaben, die das Bürgerrecht besaßen, grundsätzlich verboten – wenngleich einiges darauf hindeutet, dass diese Grenze in der Praxis keineswegs immer respektiert wurde. In Griechenland dagegen griff man zu der weitaus komplexeren Konstruktion, dass freigeborene Knaben zwar die ‚passive‘ Rolle im Akt der Penetration einnehmen konnten, daraus aber keinen Lustgewinn ziehen durften.¹²⁴ Es gab, so könnte man sagen, eine Pflicht zur Dissoziation, die verhindern sollte, dass sich freigeborene Knaben mit ihrer (sexuellen) Unterordnung identifizierten. Trotz oder gerade wegen der Akzeptanz der Knabenliebe zum Zwecke der *Paideia*, d. h. der Tugend- und Charakterbildung, gab es zugleich ein ausgeprägtes Bewusstsein dafür, dass sich hinter dem pädagogischen Ideal genauso gut sexuelle Beutegreifer verbergen konnten, vor denen die Jungen geschützt werden müssten.¹²⁵

Bei der Ablehnung von Päderastie durch das spätantike Christentum ging es dann ebenfalls nicht um den Schutz von Kindern vor zu früher Konfrontation mit erwachsener Sexualität, sondern ausschließlich um den Vorwurf der Unmoral, der zur Stigmatisierung von „Heiden“ ebenso herangezogen wurde wie zur Diskreditierung politischer Gegner, einschließlich unliebsamer Bischöfe. Dass dies keine Frage von Kinderschutz war, erweist sich sehr deutlich darin, dass die frühen Christen gegen den Sexualverkehr mit Kinderbräuten nichts einzuwenden hatten, vorausgesetzt er fand im Rahmen einer Ehe statt.¹²⁶

Die Forschung hat mittlerweile den engen Fokus auf Päderastie als sexuelle Beziehung zwischen Freien verlassen und deutlich gemacht, dass dies keineswegs die einzige Form sexueller Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern in der Antike darstellte. In den Blick gerückt sind damit zum einen der sexuelle Gebrauch von Kindersklav*innen¹²⁷ sowie zum anderen sexuelle Kontakte zwischen erwachsenen Männern und vorpubertären Mädchen. Einige Forscher*innen unterstreichen, dass Päderastie als soziale Praxis – jenseits des Ideals erotischer Beziehungen zwischen Freien – in enger Verbindung zur Praxis der Sklaverei stand. Wie bereits eingangs erläutert, standen auch Kindersklav*innen beiderlei Geschlechts zum sexuellen ‚Gebrauch‘ zur Verfügung.¹²⁸

Während sich Laes zufolge in den antiken Quellen so gut wie keine Hinweise auf sexuelle Handlungen an Kleinkindern und sehr jungen Kindern finden,¹²⁹ argumentiert Kathy L. Gaca hingegen, dass die Vergewaltigung und (sexuelle) Versklavung von vorpubertären, zum Teil sehr jungen Mädchen systematischer Bestandteil antiker Kriegführung und eines der Hauptkriegsziele gewesen sei.¹³⁰ Auch Mädchen

im Alter von zehn Jahren und deutlich darunter seien im Kriegsfall Opfer von Vergewaltigungen geworden.¹³¹ Die Altersspanne der sexuell missbrauchten Mädchen reichte hinunter bis zum Alter von fünf bis sechs Jahren, wenngleich Mädchen und junge Frauen kurz vor oder nach Einsetzen der Pubertät offenbar die begehrteste Zielgruppe darstellten.¹³²

Einen weiteren Bereich, in dem Kinder den sexuellen Wünschen von Erwachsenen ausgesetzt waren, stellte das griechische Hetärenwesen dar. Agnes Thomas etwa zeigt anhand ikonographischer und schriftlicher Hinweise auf, dass bereits junge Mädchen vor Einsetzen der Pubertät als Hetären fungierten. Dass Mädchen bereits als Kinder oder Heranwachsende als Hetären tätig gewesen seien, sei von den Zeitgenossen weder als anstößig noch als ungewöhnlich angesehen worden.¹³³ Elke Hartmann führte die Existenz von Kinder-Hetären vor allem auf die Sklaverei zurück und konstatiert: „Viele Hetären waren Sklavinnen, die von ihren Besitzerinnen bzw. Besitzern oftmals bereits als Kinder gezwungen wurden, mit Männern zu verkehren.“¹³⁴

Für das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit stehen mit der umfangreicher werdenden Überlieferung von Gerichtsakten neue Quellen zur Verfügung, die über die angeklagten Delikte hinaus Einblicke in die Alltagsgeschichte erlauben und Auskunft über soziale Praktiken sowie über Wahrnehmungs- und Handlungsmuster geben, zugleich aber auch den Fokus auf Fragen der Devianz verschieben.¹³⁵ Auffällig ist dabei die Häufigkeit, mit der Kinder unter den Opfern sexueller Gewalt vertreten sind.¹³⁶ Mit der geänderten Quellenüberlieferung rücken überdies neue Akteur*innen ins Blickfeld, die sich für die Antike quellenbedingt der Forschung entziehen. Umfang und Qualität der Überlieferung stellen sich in den verschiedenen Ländern ganz unterschiedlich dar, und so ist es kein Zufall, dass sich ein Großteil der Studien auf die italienischen Stadtstaaten und auf England bzw. Großbritannien bezieht.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder stellte in Mittelalter und Früher Neuzeit keinen eigenen Tatbestand dar, sondern wurde u. a. als Missbrauch, Notzucht, oder Unzucht verfolgt, wobei die Quellenbegriffe häufig regional unterschiedlich und insgesamt unscharf sind.¹³⁷ Sexuelle Übergriffe von Männern gegen Jungen konnten vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert lediglich als ‚Sodomie‘ verfolgt werden.¹³⁸ Unter dem Einfluss der Kirche wurde zudem auch Inzest strafrechtlich verfolgt, wobei darunter ein extrem weit ausgreifendes Verbot der Verwandtenheirat verstanden wurde, das sich bis auf Schwagerverwandtschaft und auf Taufpatenschaften erstreckte.¹³⁹

Der Umfang gerade der frühneuzeitlichen Quellen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sexuelle Gewalt gegen Kinder dennoch nur selten tatsächlich vor Gericht landete. Wie auch bei anderen Delikten wurden zahlreiche Fälle nicht angezeigt, oder außergerichtlich durch Geldzahlungen oder auch nachfolgende Heirat

geregelt.¹⁴⁰ In den Fällen, die aktenkundig wurden, finden sich häufig zahlreiche Hinweise auf weitere Sexualkontakte mit Kindern, die teilweise Jahre oder gar Jahrzehnte zurücklagen.¹⁴¹ Die Strafverfolgung und der Ausgang von Gerichtsverfahren hingen zudem maßgeblich vom sozialen Status sowohl der Opfer und ihrer Eltern als auch der Angeklagten ab.¹⁴² Hier spiegelt sich in zugespitzter Form wider, was für die frühneuzeitliche Justiz insgesamt galt, dass sich nämlich Rechtsprechung und Strafverfolgung nicht zuletzt am sozialen Stand von Klägern und Beklagten bzw. Angeklagten orientierten.¹⁴³ So schützte der hohe soziale Status geistlicher und weltlicher Autoritäten – zu denen etwa Geistliche, Mediziner und Lehrer, aber auch Juristen, Bürgermeister, etc. zählten – diese besonders wirksam vor Strafverfolgung.¹⁴⁴

Ab der frühen Neuzeit begann die Justiz in mehreren europäischen Staaten, im Falle von Vergewaltigungen das Alter der Kinder, genauer gesagt von Mädchen, explizit für die Schwere der Tat und das Ausmaß der Strafe zu berücksichtigen. In England etwa galt mit dem *Westminster Rape Statute* von 1576 die Penetration eines Mädchens unter zehn Jahren auch dann als Vergewaltigung, wenn das Kind scheinbar eingewilligt hatte.¹⁴⁵ Bestimmungen dieser Art, die es auch in anderen Ländern gab, beruhten zum einen auf der Vorstellung kindlicher ‚Unschuld‘, zum anderen lag ihnen die Erkenntnis zugrunde, dass sehr junge Mädchen durch Penetration erhebliche Verletzungen erleiden konnten. Zahlreiche Fälle, in denen entsprechende Verletzungen detailliert geschildert und von Hebammen oder Ärzten attestiert wurden, zeigen, dass es oft sogar hauptsächlich die körperliche ‚Beschädigung‘ war, die in Verfahren wegen sexueller Handlungen an Kindern verfolgt wurde.¹⁴⁶ Es gab jedoch eine Reihe von sozialen und juristischen Mechanismen, die in vielen Fällen dazu führten, dass die strafrechtlichen Bestimmungen nicht oder nur sehr abgeschwächt angewandt wurden. So liefen Schutzbestimmungen etwa dann ins Leere, wenn Juristen – gestützt auf die Ansicht von Medizinern – davon ausgingen, dass es physisch unmöglich sei, in die Vagina vorpubertärer Mädchen einzudringen, was dementsprechend eine vollzogene Vergewaltigung in diesen Fällen per definitionem ausschloss.¹⁴⁷ In ähnlicher Weise galt auch die Schwangerschaft einer sexuell missbrauchten Jugendlichen in der Frühen Neuzeit als Nachweis ihres Einverständnisses, da die medizinische Zwei-Samen-Theorie davon ausging, dass eine Frau nur dann schwanger werden konnte, wenn auch sie beim Geschlechtsakt zum Orgasmus kam und dabei ebenfalls eine Art Samen ausstieß.¹⁴⁸ Analoge Argumentationen lassen sich auch beim Straftatbestand der Sodomie beobachten.¹⁴⁹

Eine zentrale Rolle für die juristische Bewertung sexueller Gewalt in der Frühen Neuzeit spielte auch die ohnehin umstrittene Frage kindlicher Unschuld oder Verdorbenheit. Julie Gammon hat dies sehr treffend als „denial of innocence“ bezeichnet.¹⁵⁰ Je prekärer die soziale Lage von Kindern, insbesondere von Mädchen, sich darstellte, desto eher wurde ihnen verfrühtes sexuelles Wissen und Handeln ange-

lastet.¹⁵¹ Wie sich die Frage der Unschuld im Zuge der Aufklärung veränderte, erläutert Larry Wolff anhand des ungewöhnlich umfassend dokumentierten Falls eines achtjährigen Mädchens, das im Venedig des 18. Jahrhunderts von einem sechzigjährigen *Libertin* missbraucht wurde.¹⁵² Wolff ordnet das Geschehen in einen historischen Kontext ein, der von dem Aufeinanderprallen einer praktizierten und geradezu zelebrierten *Libertinage* einerseits und des aufklärerischen Kultes kindlicher Unschuld andererseits geprägt war.

Sexuelle Gewalt innerhalb der Familie findet sich in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gerichtsquellen in Form der strafrechtlichen Verfolgung von Inzest. Das seit der Spätantike von der Kirche durchgesetzte Inzestverbot lässt sich nicht auf sexuelle Kontakte zwischen Eltern und Kindern (oder Geschwistern untereinander) reduzieren, und erst recht nicht auf sexuellen Kindesmissbrauch, sondern betraf weitaus häufiger einvernehmliche Sozialkontakte unter Erwachsenen.¹⁵³ Nichtsdestotrotz fallen Sexualekontakte zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ebenfalls unter diesem Terminus.

Anhand von Vater-Tochter-Inzestfällen in den Gerichtsakten von Bologna Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts kommt Didier Lett zu dem Schluss, dass die Richter den Vater-Tochter-Inzest im Vergleich zu anderen Sexualdelikten für weniger gravierend hielten, weil sie davon ausgingen, dass zwischen Vater und Tochter eine natürliche, durchaus auch sexuelle Zuneigung und Anziehung bestünde.¹⁵⁴ Für das 18. Jahrhundert zeigt Claudia Jarzebowski auf, dass die Entstehung eines bürgerlichen Familienideals seit dem 18. Jahrhundert mit einer Neubewertung des Inzestes einherging. Dessen Bedeutung verlagerte sich von weit gefassten und religiös begründeten Eheverboten hin zu einem Fokus auf inzestuöse sexuelle Handlungen innerhalb der Familie. Gleichzeitig sorgte dieses Familienbild dafür, dass innerfamiliäre Gewaltverhältnisse auch juristisch zunehmend ausgeblendet und bagatellisiert wurden. Die emotionale Beziehung zwischen Vater und Tochter wurde idealisiert, gerade diese Idealisierung verschleierte jedoch die damit einhergehenden Übergriffsmöglichkeiten und die Gewalterfahrungen von Töchtern und Stieftöchtern.¹⁵⁵

Ähnlich wie beim Inzest umfasste auch das vormoderne Delikt der Sodomie verschiedene Formen einvernehmlicher Sexualekontakte zwischen Erwachsenen ebenso wie (nicht-einvernehmlicher) sexueller Handlungen an Kindern. In der historischen Forschung nimmt dieses Thema jedoch eine Sonderstellung ein, weil es bis vor kurzem ganz überwiegend aus der Perspektive einer Geschichte der männlichen Homosexualität betrachtet und als Geschichte der Homosexuellenverfolgung geschrieben wurde. Sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden – Kinder im Alter von vier bis fünf Jahren eingeschlossen – werden in diesem Kontext primär als eine Variante von Homosexualität angesehen, nicht aber im Hinblick auf sexuelle Gewalt gegen Kinder analysiert.¹⁵⁶ So wertet Michael Rocke in

seiner Studie *Forbidden Friendships* die Akten einer Gerichtsinstanz aus, die sich im Florenz des 15. Jahrhunderts ausschließlich der Verfolgung von ‚Sodomie‘, also von gleichgeschlechtlichen, männlichen Sexualkontakten, widmete.¹⁵⁷ Seine Untersuchung ist insofern problematisch, als sie einerseits sehr materialreich und fundiert ist und die Funktion päderastischer Kontakte in der Florentiner Gesellschaft überzeugend nachweist, andererseits aber einen unübersehbaren Bias in Form einer einseitigen Orientierung an Homosexualität als alleinigem Fokus der Analyse aufweist, und Verbindungen zu anderen Bereichen der Sexualitätsgeschichte ausblendet. Seine Kernthese besagt, dass Kontakte zwischen Erwachsenen und Jugendlichen das dominante Beziehungsmuster für homosexuelle Beziehungen und damit ein wichtiges Strukturelement der Florentiner Gesellschaft insgesamt bildeten. In solchen Beziehungen, so Rocke, kam dem Mann der aktive, männliche Part zu, während der Junge den passiven, weiblichen Part übernahm, wobei der sexuelle Akt immer als einseitig verstanden wurde.¹⁵⁸ Rocke übersieht dabei, dass dies kein Spezifikum homosexueller Beziehungen war, sondern im Mittelalter als Grundstruktur aller Sexualkontakte galt. Offenbar auf Grund der gleichen Engführung betont Rocke zwar die grundsätzliche Altersdifferenz zwischen den Beteiligten, ordnet aber beispielsweise auch das Geständnis eines Sechzigjährigen, einen etwa neun bis zehn Jahre alten Bettlerjungen zu einer Fellatio gezwungen zu haben, ebenso wie die (seltenen) Sexualkontakte zu Jungen ab sechs Jahren, unhinterfragt in das Schema typischer, alters-strukturierter Homosexualität ein.¹⁵⁹

Erst in jüngster Zeit wurde diese Fokussierung durch Arbeiten aufgebrochen, die aus anderen Themenfeldern, insbesondere der Geschichte der Kindheit, hervorgegangen sind. Wie vor ihm Trexler oder Rocke wertet Didier Lett ebenfalls italienische Gerichtsquellen des 15. Jahrhunderts aus – in diesem Fall Justizquellen aus Bologna. Er setzt die verzeichneten Sexualkontakte mit Heranwachsenden jedoch nicht in erster Linie in Bezug zu männlicher Homosexualität, sondern vergleicht die Wahrnehmungs- und Handlungsmuster sexueller Handlungen anhand der Parameter Geschlecht und Alter – so auch in seinem Beitrag zu dem vorliegenden Band.

Für das 19. und 20. Jahrhundert liegen mit der Studie *Child Sexual Abuse in Victorian England* von Louise Jackson und der Habilitationsschrift von Anne-Claude Ambroise-Rendu *Histoire de la Pédophilie* zwei umfassende und ausgezeichnete Langzeitstudien zu England und zu Frankreich vor.¹⁶⁰ In diesem Zusammenhang ist auch George Vigarellos *Geschichte der Vergewaltigung (Histoire du viol)* zu nennen, die sich vom 16. bis zum 20. Jahrhundert erstreckt und sich zu weiten Teilen mit dem Thema Vergewaltigung von Kindern im französischen Kontext auseinandersetzt.¹⁶¹ Viele Ergebnisse dieser Arbeiten werden auch durch Untersuchungen zu anderen Ländern bestätigt, so etwa von Tanja Hommen für das Deutsche Kaiserreich oder von Alexandra Oberländer für Russland.¹⁶² Zu den zentralen Themen, die den

Umgang des 19. und 20. Jahrhunderts mit sexueller Gewalt gegen Kinder prägen, zählen insbesondere die Entstehung der Kinderschutzbewegung und von Kinderrechten, der Einfluss von Medizin und Sexualwissenschaft, die Etablierung der Kategorie Pädophilie sowie der Umgang mit den weiblichen Opfern, die als „gefallene Mädchen“ zu potentiellen Prostituierten und damit zu einer Gefahr für die Gesellschaft erklärt wurden.¹⁶³

Louise Jackson analysiert in ihrer facettenreichen Studie die Entstehung und das Zusammenwirken neuer Gruppen von Akteur*innen im Viktorianischen England.¹⁶⁴ Sie verweist darauf, dass Kinder ganz generell zum Inbegriff der Unschuld bzw. des unschuldigen und von der Justiz zu schützenden Opfers wurden.¹⁶⁵ Die neu entstehende Kinderschutzbewegung nahm Einfluss auf Gesetzgebung und Sozialpolitik. Wohlfahrtsorganisationen wie die 1884 gegründete *National Society for the Prevention of Cruelty to Children* forderten besseren Schutz für Kinder vor sexueller Ausbeutung – mit einem starken Fokus auf Kinderprostitution. Das Interesse an Kinderprostitution war nicht zuletzt durch eine der ersten Pressekampagnen zum Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder geweckt worden. Jackson thematisiert auch die Rolle von Ärzten als Experten in Missbrauchsfällen, die nicht selten die Anzeichen sexueller Gewalt geradezu hinwegdefinierten. Die Glaubwürdigkeit der missbrauchten Mädchen wurde desto stärker in Frage gestellt, je niedriger die soziale Schicht war, aus der sie stammten. Sexuell missbrauchte Mädchen waren zudem in den Augen ihrer Zeitgenoss*innen nicht nur durch den Sexualkontakt beschmutzt, sondern auch ihrer kindlichen Unschuld verlustig gegangen. Sie waren „korrumpiert“, stellten eine Gefahr für andere Kinder dar, und wurden als „gefallene Mädchen“ in speziellen Einrichtungen aufgenommen – eine Entwicklung, die Alexandra Oberländer ganz ähnlich auch im Russland zu Beginn des 20. Jahrhunderts ausmacht.¹⁶⁶ Sexueller Missbrauch wurde im Zusammenwirken all dieser Faktoren zunehmend als Unterschichtenphänomen konnotiert, sowohl was die Täter als auch die Opfer anbelangt.

Den Ausgangspunkt für die *Histoire de la Pédophilie*¹⁶⁷ von Anne-Claude Ambroise-Rendu bildet der *Code Pénal*, das französische Strafgesetzbuch von 1810. Es sieht für die Vergewaltigung (*viol*) und den gewaltsamen sexuellen Missbrauch (*attentat à la pudeur avec violence*) ein Strafmaß von fünf bis zwanzig Jahren Zwangsarbeit vor, die sich für Täter, die in einem Autoritätsverhältnis zu ihrem Opfer standen, sogar auf lebenslänglich erhöhte.¹⁶⁸ Zwei Jahrhunderte habe es gedauert, so Ambroise-Rendu, bis sich der rechtlich bereits festgeschriebene Grundsatz, dass sexuelle Gewalt gegen Kinder in jedem Fall ein Verbrechen darstellt, auch in der Gesellschaft, einschließlich der Justiz, tatsächlich durchgesetzt habe. In ihrer chronologisch gegliederten Studie zeigt sie das Zusammenspiel juristischer, medizinischer, literarischer und gesellschaftlicher Diskurse auf, die den Umgang mit sexuellem Missbrauch vom Beginn des 19. bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts grund-

legend verändert haben. Dazu zählen, um nur einige Aspekte zu nennen, der Einfluss von Psychologie und Psychoanalyse auf die Wahrnehmung von Tätern und Opfern, die Entstehung von Kinderrechten seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert, die öffentliche und mediale Diskussion, die das ganze Spektrum von der Rechtfertigung päderastischer Beziehungen bis hin zur Einordnung des Leids der Opfer als psychischen Tod abdeckt. Für den hier vorliegenden Band setzt Ambroise-Rendu mit den medizinischen und den medialen Diskursen zwei der zentralen Handlungsfelder in Bezug zueinander und untersucht deren Wechselwirkung in der Beeinflussung juristischer und sozialer Kategorien.

Tanja Hommen kommt in ihrer Studie zu sexueller Gewalt im Deutschen Kaiserreich, in der sie ausführlich auf sexuelle Gewalt gegen Kinder eingeht, zu ganz ähnlichen Schlussfolgerungen wie Jackson und Ambroise-Rendu.¹⁶⁹ Auch sie hebt zunehmende Bestrebungen zum Kinderschutz in ganz Europa, getragen durch neu entstehende Kinderschutzorganisationen sowie veränderte Rechtsnormen, hervor.¹⁷⁰ Begründet wurde die Notwendigkeit des Kinderschutzes jedoch, so Hommen, aus den Interessen der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates heraus.¹⁷¹ Die Interessen des Kindes wurden dabei Fragen der Moral, etwa im Hinblick auf die ‚Unschuld‘ des Kindes, untergeordnet. Bürgerliche Männer schieden im Urteil von Medizinern und Juristen aus dem Kreis potentieller Missbraucher weitgehend aus. Wie auch Ambroise-Rendu konstatiert Hommen, dass sowohl die Täter als auch die Opfer vorwiegend in proletarischen und ländlichen Schichten verortet wurden.¹⁷² „Sexuelle Gewalt fand, glaubt man den Worten der Mediziner und Rechtsgelehrten, außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, an ihren Rändern statt.“¹⁷³ Hommen weist auch nach, dass Kinder untereinander und mit ihren Eltern durchaus über die Gefahr sexuellen Missbrauchs sprachen, dass aber gerade dieses Wissen (wie auch ‚Wissen‘ um Sexualität generell) als vorzeitige Sexualisierung und ‚Verdorbenheit‘ gegen sie verwendet wurde.¹⁷⁴

Um die Jahrhundertwende vom 18. zum 19. Jahrhundert griffen erstmals Medien in größerem Stil in die Debatten ein und setzten neue Themen der Auseinandersetzung, wie Ambroise-Rendu, Jackson, Hommen und Oberländer übereinstimmend konstatieren.¹⁷⁵ Waren es in England und in Deutschland Prozesse und Skandale im Zusammenhang mit Kinderprostitution,¹⁷⁶ so gerieten in Russland verschiedenste Formen sexueller Gewalt in den Fokus von Medien, die noch wenige Jahrzehnte vorher darüber keine Zeile verloren hatten.¹⁷⁷

Ein wesentlicher Aspekt, in dem alle Diskurse und Handlungsfelder zusammentrafen, bestand schließlich in der Etablierung von Pädophilie als einer Kategorie sexueller Identität. War Pädophilie in den Anfängen der Sexualwissenschaft noch als (pathologischer) Sexualtrieb betrachtet worden, verschob sich die Bedeutung zunehmend in Richtung einer sexuellen Identität, die Menschen in ihrem gan-

zen Wesen prägt.¹⁷⁸ ‚Der Pädophile‘ wurde jedoch nicht nur in den Augen von Sexualwissenschaft, Justiz und Medien zum Subjekt, sondern trat als solches auch handelnd in Erscheinung. Pädophile nahmen diese Zuschreibung als Identitätsangebot zum Teil offensiv für sich in Anspruch, formierten sich als Pädophilen-Bewegung und forderten die Möglichkeit ein, ihre Sexualität wie jede andere auch ausleben zu können, wie Ambroise-Rendu ausführlich darlegt.¹⁷⁹

Der wachsenden Komplexität der Zusammenhänge im 19. und 20. Jahrhundert trägt der hier vorliegende Band Rechnung, indem mit Johann Karl Kirchknopf, einem auch juristisch ausgebildeten Sexualitätshistoriker, und mit Sonja Matter als Sozial- und Gender-Historikerin zwei Wissenschaftler*innen sich des Themas sexuelle Gewalt in der österreichischen Strafjustiz gewissermaßen vierhändig annehmen und in zwei eng aufeinander abgestimmten Aufsätzen aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchten.

Seit dem Ende des 20. und dem Beginn des 21. Jahrhunderts hat sich das Themenspektrum zusätzlich um die Untersuchung sexueller Gewalt gegen Kinder in Institutionen wie Kinderheimen und Internaten einerseits sowie um die Erforschung von Missbrauch innerhalb von Familien und familienähnlichen Einrichtungen wie Pflegefamilien andererseits erweitert.¹⁸⁰ Hier geht die historische Forschung teilweise bereits in die oben beschriebene Aufarbeitung sexueller Gewalt über, an der Historiker*innen gemeinsam mit anderen Disziplinen beteiligt sind.

Insgesamt bietet die Forschungslandschaft ein recht heterogenes Bild, das thematische Ballungen ebenso aufweist wie markante Leerstellen. Die geschichtswissenschaftliche Forschung nimmt – anders als etwa die Kulturanthropologie – für Antike und Vormoderne ganz überwiegend die europäischen Verhältnisse, und für die Zeit ab dem 19. Jahrhundert dann die westliche Welt einschließlich des amerikanischen Kontinents und Australiens in den Blick.¹⁸¹ Ein deutlicher Schwerpunkt, vor allem was größere Studien betrifft, liegt auf der Zeit um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Dies erklärt sich unter anderem daraus, dass in diesem Zeitraum grundlegende Veränderungen sowohl im Umgang mit Sexualität als auch im Umgang mit Kindheit zusammentreffen. Die für diese Epoche vorhandenen medizinischen und juristischen Überlieferungen, Presseorgane und Selbstzeugnisse stellen zudem eine ebenso dichte wie facettenreiche Quellengrundlage dar. Letzteres gilt noch stärker mit Bezug auf die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts, für das zusätzlich Zeitzeug*innen in verschiedenen Funktionen Auskunft geben können. Hier sind die Übergänge zwischen historischer Forschung und der Aufklärung oder Aufarbeitung von Verbrechen fließend, was nicht zuletzt zur Folge hat, dass die historische Forschung hier auf die gleichen rechtlichen, politischen und sozialen Hindernisse stößt, wie sie die gesellschaftliche Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs insgesamt prägen. Am anderen Ende der Zeitachse stellen Studien zur Antike ein

besonders dynamisches und innovatives Forschungsfeld dar. Angestoßen durch aktuelle Debatten sind Althistoriker*innen in eine kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Narrativen pädagogisch legitimierter sexueller Beziehungen als auch mit deren Instrumentalisierung in Form historischer Klischees eingetreten. Die Ergebnisse dieser Forschungen erweitern, über das Thema sexuelle Gewalt hinaus, das Verständnis sowohl von Sexualität als auch von Kindheit in der Antike ganz entscheidend. Für die dazwischen liegenden Epochen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit liegen bislang vor allem Einzelstudien vor, die auf diesem Gebiet Pionierarbeit leisten. Dass seit dem Spätmittelalter Gerichtsakten als Quellen vorliegen, ist dabei Vor- und Nachteil zugleich. Von Vorteil für die Analyse ist es, dass diese Quellen erstmals – wenn auch nur indirekt und oft sehr summarisch – die betroffenen Kinder und mehr noch deren familiäres Umfeld zu Wort kommen lassen und damit neue Perspektiven eröffnen. Gerade deshalb ist jedoch die Mittelalter- und Frühneuzeitforschung zum Thema sexuelle Gewalt sehr stark dieser Quellengattung verhaftet, was wiederum den Blick vorwiegend auf Fragen von Legitimität und Devianz richtet und der emotionalen Dimension sowie den Folgen für die betroffenen Kinder nur wenig Raum gibt. Weitgehend unverbunden steht daneben durch alle Epochen hindurch die Geschichte männlicher Homosexualität, die sexuelle Gewalt gegen (männliche) Kinder nur selten eigens thematisiert, sondern diese als eine Variante altersstrukturierter Homosexualität behandelt. Trotz expliziter Anknüpfungen an die Geschichte der Antike und der Konstruktion einer bis in diese zurückreichende *Mediterranean Homosexuality* greift diese Forschungsrichtung die Ergebnisse der jüngeren Antikenforschung, die sich kritisch mit älteren Forschungsnarrativen auseinandersetzt, gerade nicht auf, sondern orientiert sich stattdessen an kulturanthropologischen Studien zu anderen Kulturkreisen.

Was die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die historischen Akteur*innen anbelangt, werden rechtliche und soziale Normen, gesellschaftliche Debatten und mit zunehmender Quellendichte und -vielfalt auch die Personen, die sexuelle Handlungen an Kindern vornehmen, die betroffenen Kinder selbst sowie deren familiäres Umfeld in den Blick genommen. Ein noch gänzlich unbearbeitetes Feld in der historischen Forschung stellt dagegen die Rolle des unmittelbaren sozialen Umfeldes der erwachsenen ‚Täter*innen‘ dar, dem eine Schlüsselrolle dafür zukommt, dass sexuelle Gewalt gegenüber Kindern häufig nicht sanktioniert wurde und wird. Zwar sprechen einige Studien Machtgefälle und soziale oder wirtschaftliche Abhängigkeiten als begünstigende Faktoren an. Die konkreten sozialen Mechanismen jedoch, die es ermöglichten, sexuelle Handlungen an Kindern selbst dann weitgehend ungestraft zu begehen, wenn diese gesellschaftlich verurteilt wurden, sind historisch bislang noch nicht untersucht worden. Ebenso wie die gegenwartsbezogene Kriminologie und Soziologie konstatieren auch Historiker*innen deutli-

che Hinweise auf eine hohe Prävalenz sexueller Gewalt gegen Kinder, denen gleichzeitig eine geringe Zahl und zum Teil auch Intensität juristischer oder auch gesellschaftlicher Sanktionen gegenübersteht. (Einschränkend ist zu bemerken, dass dieser Befund in der historischen Perspektive nur auf solche Formen sexueller Gewalt zutrifft, die als illegitim galten.) Die Frage nach den Gründen dafür stellt sich somit auch Historiker*innen und es liegt daher nahe, aktuelle Erklärungsansätze zu dieser Diskrepanz auch für historische Kontexte zu überprüfen. Für gegenwärtige Zusammenhänge hat die soziologische Forschung den Begriff der „Täterlobby“ geprägt (nicht zu verwechseln mit der Pädophilenlobby).¹⁸² Damit wird eine Täterstrategie bezeichnet, die soziale Kontrolle in ihr Gegenteil verkehrt, indem sie soziale Beziehungen und Positionen instrumentalisiert, um den/die Täter*in aus der Verantwortung zu entlassen. Zur Täterlobby zählen demnach „alle Personen und Institutionen, die dazu beitragen, sexuellen Missbrauch nicht als Straftat zu bewerten, ihn zu verharmlosen oder zu rechtfertigen, und die traumatischen Folgen für die Opfer zu leugnen“.¹⁸³ Zu betonen ist, dass eine Täterlobby den/die Täter*in schützt, ohne deshalb sexuelle Handlungen an Kindern notwendig gutzuheißen. Selbst bei scharfer Verurteilung pädosexueller Handlungen im Allgemeinen können im konkreten Fall Täter*innen dadurch geschützt werden, dass sie als über jeden Verdacht erhaben gelten, ihre Handlungen bagatellisiert oder umgedeutet werden, die Glaubwürdigkeit der betroffenen Kinder (oft im Gegensatz zu der der Täter*innen) angezweifelt oder ihnen eine Mitschuld an der Situation zugeschrieben wird. Die Aktivierung und Instrumentalisierung einer Täterlobby geht immer von den Täter*innen aus und setzt bei deren unmittelbarem sozialem Umfeld an. Zwischen den Handlungen der Täter*innen auf der einen und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auf der anderen Seite stellen die Mechanismen im sozialen Nahraum der Täter*innen vermutlich einen der Schlüssel zum Verständnis des Umgangs mit sexueller Gewalt gegen Kinder dar. Dass dieser Aspekt in der Geschichtswissenschaft bislang eine Leerstelle geblieben ist, ist nicht allein quellenbedingt, sondern liegt in erster Linie daran, dass diese Frage nicht gestellt wurde.

So gut wie alle der in dieser Einführung genannten Studien verweisen ihrerseits auf zahlreiche weitere Arbeiten, die nicht alle einzeln aufgeführt werden können. Das Feld der Geschichte sexueller Gewalt gegen Kinder ist also bereits sehr groß, hat sich aber paradoxerweise als Forschungsfeld noch gar nicht wirklich konstituiert. Der Großteil der Arbeiten ist entweder bestimmten Epochen oder bestimmten Themenfeldern wie Rechtsgeschichte, historische Kriminalitäts- und Devianzforschung, seltener auch historische Gewaltforschung, Geschichte der Medizin, Sexualitätsgeschichte, Geschichte der Kindheit und der Familie, Geschichte der Emotionen, Geschichte der Pädagogik usw. verhaftet. Einige methodische Ansätze wie Mentalitätsgeschichte, Historische Anthropologie oder Diskursanalyse stellen zwar

bisweilen transversale Verbindungen her, doch stehen die meisten der genannten Forschungsbereiche noch recht unverbunden nebeneinander. Der vorliegende Band verfolgt daher die Absicht, verschiedene Perspektiven zueinander in Bezug zu setzen und auszuloten, wie die Geschichte sexueller Gewalt gegen Kinder geschrieben werden kann, wenn all die verschiedenen Facetten in die Betrachtung miteinbezogen werden. Für einen Gesamtüberblick oder gar eine Synthese ist es freilich noch viel zu früh. Es geht vielmehr darum, verschiedene Ansätze zusammenzuführen, die geeignet sind, gerade auch in ihrer Wechselwirkung neue Impulse für unser Verständnis für die historische und damit auch gegenwärtige Bedeutung sexueller Gewalt gegen Kinder zu geben.

Die Frage der Bewertung

Bei der Erforschung sexueller Gewalt gegen Kinder in der Geschichte stellt sich nahezu zwangsläufig die Frage nach deren Bewertung. Sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern sind zu keiner Zeit wertfrei betrachtet worden, weder in der Vergangenheit noch heute. Sie unterlagen immer sozialen und kulturellen Normen, waren Gegenstand von Grenzziehungen und Auseinandersetzungen.

Einige Historiker*innen, aber auch Anthropolog*innen haben die Forderung erhoben, vergangene Gesellschaften allein an deren eigenen Maßstäben zu messen. So schlägt die Anthropologin Heather Montgomery in einem Kommentar historischer Fallstudien vor, als sexuelle Gewalt nur diejenigen Praktiken zu betrachten, die auch innerhalb der jeweiligen Kultur verurteilt wurden.¹⁸⁴ Dem liegen meines Erachtens zwei Missverständnisse zugrunde: Erstens bestand in keiner historischen Epoche Konsens darüber, was sexuelle Gewalt gegen Kinder ausmacht. Hinzu kommt, dass die Quellenüberlieferung vielfach herrschende Diskurse begünstigt und Gegenstimmen zum Verstummen bringt. Was auf den ersten Blick als allgemeingültiger Maßstab erscheinen mag, war dann vielleicht nur derjenige, der sich unter konkurrierenden Auffassungen am stärksten durchgesetzt hat. Zweitens verwechselt diese Herangehensweise Illegitimität und Gewalt. Sexuelle Gewalt wäre demnach nur, was in einer Gesellschaft – auf welche Weise auch immer – als Unrecht sanktioniert wird. Was aber ist mit dem sehr großen Graubereich von Handlungen, die toleriert werden, ohne ausdrücklich legitimiert zu sein? Spätestens wenn es um sexuelle Gewalt gegen Sklavenkinder oder um sexuelle Gewalt als Kriegsstrategie geht, wird das Kriterium der Legitimität obsolet, weil in diesen und ähnlichen Kontexten eine vollkommen einseitige Definition dessen, was rechtens ist, erfolgt. Es wäre selbstverständlich ein Anachronismus, umgekehrt päderastische Beziehungen zu Kindern und Heranwachsenden in der Antike oder die Penetration von vorpu-

bertären Mädchen im Rahmen der mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Ehe als sexuellen Missbrauch im heutigen Sinne zu verurteilen.¹⁸⁵ In anderen Epochen galten nicht nur andere Maßstäbe, sondern die Mechanismen sexueller Gewalt und die Erfahrungen der betroffenen Kinder unterschieden sich mitunter drastisch von den heutigen. Weder die bloße Reproduktion früherer Maßstäbe noch die Anwendung heutiger Maßstäbe auf vergangene Gesellschaften bringt einen historischen Erkenntnisgewinn, denn beide Zugänge sind ahistorisch.

Mit dem Dilemma essentialistischer Ansätze einerseits, die jede sexuelle Handlung an Kindern unabhängig vom historischen Kontext mit sexuellem Missbrauch mit potentiell traumatischen Folgen gleichsetzen, und einem Kulturrelativismus andererseits, der Handlungen, die in der jeweiligen Gesellschaft akzeptiert waren, nicht als sexuelle Gewalt, sondern als legitime Form der Sexualität identifiziert, sieht sich insbesondere die Geschichte der Antike konfrontiert.¹⁸⁶ Christian Laes antwortet im vorliegenden Band darauf mit dem Versuch, diese gegensätzlichen Positionen zusammenzuführen. Die simplifizierenden Schlussfolgerungen beider Ansätze vollzieht er dabei ausdrücklich nicht mit, sondern greift stattdessen einige der zugrundeliegenden Überlegungen auf, um die darin jeweils enthaltenen Anregungen im Sinne einer komplexeren Sichtweise fruchtbar zu machen.

In der historischen Gewaltforschung fungiert Gewalt als ein Prisma, das sehr viele Facetten einer Gesellschaft sichtbar macht. Beim Umgang mit Gewalt spielen Werte, kulturelle Selbstverständlichkeiten, Konfliktfelder, Machtverhältnisse, soziale Normen, Handlungsspielräume und diverse Aushandlungsprozesse eine Rolle. Geht man bei der Definition von Gewalt, wie eingangs vorgeschlagen, von der Beschädigung von Personen als Kriterium aus, treten viele dieser Facetten gleichzeitig zutage. Unter Gewalt können dann auch soziale Praktiken fallen, die in einem spezifischen historischen Kontext für legitim gehalten wurden. Das trifft beispielsweise auf den gesamten Bereich der körperlichen Züchtigung von Kindern zu und gilt auch für manche Bereiche sexueller Gewalt. Dass im antiken Rom die Defloration einer möglicherweise vorpubertären Braut, auch gegen deren Widerstand, einen Brauch, und damit nicht nur ein akzeptiertes, sondern ein vom Bräutigam geradezu erwartetes Verhalten darstellte,¹⁸⁷ schließt keineswegs aus, dass es sich dabei zugleich um Gewalt handelt.

Geschichte und Gegenwart

Aus einer so verstandenen historischen Gewaltforschung lassen sich im Hinblick auf sexuelle Gewalt gegen Kinder weder lineare Entwicklungen ableiten, noch „Lehren aus der Geschichte“ ziehen. Die historische Perspektivierung kann jedoch wichtige Denkanstöße für unser heutiges Verständnis von sexueller Gewalt geben und

uns möglicherweise auch die Augen öffnen für Dinge, die uns derart selbstverständlich erscheinen, dass wir sie nicht sehen:

Sexuelle Gewalt gegen Kinder ist als soziales und kulturelles Phänomen fest in unserer Kultur verankert. Es handelt sich weder um ein neues Phänomen noch um isolierte Vorfälle, und erst recht nicht um Handlungsmuster, mit denen sich die Täter*innen außerhalb der Gesellschaft stellen. Die Mechanismen, die sexuelle Gewalt gegen Kinder zulassen und zugleich deren Wahrnehmung be- und verhindern, haben oft eine lange Geschichte und sind in den Kernbereichen unserer Gesellschaft verankert. Dazu gehören das behauptete (oder nicht erforderliche) Einverständnis der Kinder, die Infragestellung des Leumundes und der Glaubwürdigkeit von Kindern, die Schuldumkehr im Vorwurf kindlicher Verdorbenheit und Verführung, die Umdeutung von Opfern in gegenwärtige oder zukünftige Täter*innen, der auf Reputation und Status beruhende Schutz geistlicher und weltlicher Autoritäten vor Strafverfolgung oder anderen Sanktionen sowie die Idealisierung eines emotionalisierten Familienbildes, das Möglichkeiten zur Ausübung sexueller Gewalt schafft und diese zugleich verschleiert. Alexandra Oberländer fügt dem noch eine weitere Beobachtung aus russischen Missbrauchsprozessen des frühen 20. Jahrhunderts hinzu, die manchen Betroffenen heutiger sexueller Gewalt ebenfalls bekannt vorkommen dürfte: „Das Leben von Vergewaltigungsopfern hatte zerstört zu sein; dass Opfer selbst in ihrem Leid womöglich unterschiedlich reagieren konnten, kam in einer solchen Betrachtungsweise kaum noch vor.“¹⁸⁸

Nicht nur bei der Ausübung sexueller Gewalt gingen Sexualität und Macht eine untrennbare Verbindung ein. Die historische Gewaltforschung bestätigt hier, was die Geschichte der Sexualität in Anlehnung an Foucault bereits seit längerem postuliert: Sexualität findet immer innerhalb von Machtverhältnissen statt,¹⁸⁹ und – so wäre hinzuzufügen – diesen Machtdynamiken ist ein latentes Gewaltpotential inhärent. Denkt man diese Prämisse zu Ende, entstünde sexuelle Gewalt gerade nicht außerhalb der normalen Sexualität, wie heute vielfach angenommen, sondern aus dieser heraus. Die Übergänge zwischen ‚normaler‘ – oder vielmehr gesellschaftskonformer – Sexualität und sexueller Gewalt gegen Kinder waren und sind fließender, als wir dies bisweilen wahrhaben wollen.

Um den gesellschaftlichen Umgang mit sexuellen Handlungen an Kindern wurde in allen historischen Epochen gestritten. Eine allgemeingültige Haltung dazu existierte zu keiner Zeit – weder bei den „alten Griechen“ noch in Form „des“ Zeitgeistes der 1970er Jahre. Sexuelle Gewalt gegen Kinder stellte dabei keineswegs schon immer die absolute Grenzüberschreitung dar, als welche sie heute erscheint, sondern wurde historisch erst als solche konstruiert.¹⁹⁰ Mit Blick auf Gerichtsverfahren des 18. Jahrhunderts hält Claudia Jarzebowski fest: „[...] über den Vorwurf sexueller Gewalt gegen Kinder zu verhandeln bedeutet, sich über die Grenzen der

Definitionen von Sexualität, von Gewalt und schließlich von Kind auseinanderzusetzen.¹⁹¹ Wie Tanja Hommen und Alexandra Oberländer betonen, war auch die körperlich-psychische Erfahrung, welche Betroffene machten, sozial und kulturell vorgeprägt: „Der Kampf darum, was als Erfahrung gilt, wird in Diskursen ausgetragen. Diskurse stellen den sprachlichen Rahmen zur Verfügung, der es ermöglicht, eine Erfahrung mitzuteilen und zu definieren.“¹⁹² Zugleich wurde Erfahrung innerhalb dieses Rahmens von den Bedeutungszuschreibungen durch das Subjekt bestimmt.¹⁹³ In diesem Sinne waren und sind die Erfahrungen von Betroffenen historisch konstruiert. Sie sind dadurch nicht weniger real, können aber keine Gültigkeit für andere historische Zusammenhänge beanspruchen. Umgekehrt taugt auch die Andersartigkeit des Erlebens oder die behauptete Abwesenheit von Leid der Kinder anderer Epochen nicht als Legitimation für pädosexuelle Praktiken in unserer heutigen Gesellschaft. Einmal abgesehen davon, dass wir in den allermeisten Fällen gar nicht über entsprechende Quellen verfügen, welche die Schlussfolgerung erlauben würden, dass die betroffenen Kinder *nicht* darunter gelitten hätten, wäre das für die Beurteilung der heutigen Situation vollkommen unerheblich. Da es vor allem die antike Päderastie ist, die in dieser Weise als Rechtfertigungsnarrativ herangezogen wird, liegt ein Vergleich mit der Praxis der Sklaverei nahe, die selbstverständlicher Bestandteil antiker Gesellschaften war. Wer würde wohl heute mit dem Argument, nicht alle Sklav*innen hätten unter ihrer Lage gelitten und es hätte sicher auch glückliche Sklav*innen gegeben, die Wiedereinführung der Sklaverei fordern?

Geschichtswissenschaft ist multiperspektivisch und so versuchen auch Historiker*innen, die sich mit sexueller Gewalt gegen Kinder beschäftigen, verschiedene Sichtweisen einzubeziehen. Dabei spielen nicht zuletzt Selbstzeugnisse und andere Quellen, die Rückschlüsse auf die Perspektive der Betroffenen zulassen, eine große Rolle. In vielen Fällen lassen die Quellen diesbezüglich nur indirekte Rückschlüsse zu, wie etwa die antiken Kriegsberichte die Kathy L. Gaca auf die Erfahrungswelt versklavter und vergewaltigter Mädchen hin untersucht.¹⁹⁴ Je näher die historische Situation an die Gegenwart heranrückt, desto umfangreicher werden die Selbstauskünfte der Kinder, die sexuelle Gewalt erfahren haben. In den Fällen der jüngsten Vergangenheit, die derzeit historisch aufgearbeitet oder öffentlich diskutiert werden, liegen solche Quellen als mündliche oder schriftliche Auskünfte von mittlerweile Erwachsenen in so großer Zahl vor, dass sie über die Einzelfallschilderung hinaus fast schon als serielle Quelle gelesen werden können. Wir sollten diese Quellen nutzen – nicht nur als Ausdruck subjektiver Betroffenheit, sondern als Instrumente, die uns einen Zugang zu den Mechanismen sexueller Gewalt in unserer heutigen Gesellschaft ermöglichen.

Dorothea Nolde, Wien

Anmerkungen

Für kritische Durchsicht und zahlreiche Anregungen, insbesondere zur Geschichte der Sexualität, danke ich herzlich Franz Eder.

- 1 Siehe dazu auch: Claudia Jarzebowski, *Inzest. Verwandtschaft und Sexualität im 18. Jahrhundert*, Köln 2006, 243.
- 2 Keith Bradley, *Images of childhood in classical antiquity*, in: Paula S. Fass (Hg.), *The Routledge history of childhood in the Western world*, London 2013, 17–38, 18; Elise P. Garrison, *Ancient Greece and Rome: Overview*, in: Paula S. Fass (Hg.), *Encyclopedia of children and childhood in history and society*, Bd. 1, New York 2004, 53–57, 54.
- 3 Bradley, *Images of childhood*, 19; ähnlich argumentiert auch: Christian Laes, Kapitel “Children”, Artikel “Roman World”, in: Julia M. O’Brian (Hg.), *The Oxford Encyclopedia of the Bible and Gender Studies*, Bd. 1, New York 2014, 40–44, 41.
- 4 Laes, “Children”, 41; Garrison, *Ancient Greece and Rome*, 56–57.
- 5 Christian Laes, *Children in the Roman World. Outsiders Within*, Cambridge 2011, Kapitel “Pedophilia and Pederasty”, 222–277, 255.
- 6 Laes, “Children”, 42; ders., *Children in the Roman World*, 254.
- 7 Bradley, *Images of childhood*, 27–28.
- 8 Kathy L. Gaca, *Martial Rape, Pulsating Fear, and the Sexual Maltreatment of Girls (paides), Virgins (parthenoi), and Women (gynaikes) in Antiquity*, in: *American Journal of Philology* 135 (2014), 303–357.
- 9 Philippe Ariès, *L’Enfant et la vie familiale sous l’Ancien Régime*, Paris 1960.
- 10 Philip Gavitt, *Medieval and Renaissance Europe*, in: Paula S. Fass (Hg.), *Encyclopedia of children and childhood in history and society*, Bd. 2, New York 2004, 589–593, 590.
- 11 Ebd.
- 12 Hubert-Christian Ehalt, *Über den Wandel des Termins der Geschlechtsreife in Europa und dessen Ursachen*, in: *Saeculum* 26 (1985), 201–253.
- 13 Joanne M. Ferraro, *Early Modern Europe*, in: Paula S. Fass (Hg.), *Encyclopedia of children and childhood in history and society*, Bd. 1, New York 2004, 287–291, 287; Joanne M. Ferraro, *Childhood in medieval and early modern times*, in: Paula S. Fass (Hg.), *The Routledge History of Childhood in the Western World*, London/New York 2013, 61–77, 65.
- 14 Elizabeth Archibald, *Incest between Adults and Children in the Medieval World*, in: Georges Rousseau (Hg.), *Children and sexuality: from the Greeks to the Great War*, Basingstoke 2012, 85–107, 95–96.
- 15 Jarzebowski, *Inzest*, 10, 264; dies., *Eindeutig uneindeutig: Verhandlungen über Inzest im 18. Jahrhundert*, in: Jutta Eming/Claudia Jarzebowski/Claudia Ulbrich (Hg.), *Historische Inzestdiskurse. Interdisziplinäre Zugänge*, Königstein im Taunus 2003, 161–188, 170.
- 16 Didier Lett, *L’enfant dans la chrétienté (Ve–XIIIe siècles)*, in: Danièle Alexandre-Bidon/Didier Lett, *Les enfants au Moyen Age*, Paris 1997, 17–125, 41–43 und 47–50.
- 17 Ferraro, *Early Modern Europe*, 289.
- 18 Ferraro, *Childhood in medieval and early modern times*, 69.
- 19 Ellen Key, *Das Jahrhundert des Kindes*, Basel/Weinheim 1992 (Erstausgabe 1902).
- 20 Franz X. Eder, *Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität*, München 2009 (2. erweiterte Auflage), 11 und 14.
- 21 Eder, *Kultur der Begierde*.
- 22 Claudia Jarzebowski, *Sexualität*, in: Friedrich Jaeger (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_a3904000 (28.9.2017); Claudia Jarzebowski/Helmut Puff, *Homosexualität*, in: Friedrich Jaeger (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_a1745000, (28.9.2017).
- 23 Für die Antike siehe etwa: Garrison, *Ancient Greece and Rome*, 54.
- 24 Katherine Crawford, *European Sexualities. 1400–1800*, Cambridge 2007; Jean-Louis Flandrin, *Familles, parenté, maison, sexualité dans l’ancienne société*, Paris 1976.
- 25 Laes, *Children in the Roman World*, 237–241.

- 26 Laes, "Children", 41.
- 27 Ruth Mazo Karras, Active/passive, acts/passions: Greek and Roman sexualities, in: *American Historical Review* 105/4 (2000), 1250–1265.
- 28 Die folgenden Ausführungen folgen Laes, *Children in the Roman World*, 238–240.
- 29 Laes, *Children in the Roman World*, 240.
- 30 Ruth Mazo Karras, *Sexuality in medieval Europe. Doing unto others*, London/New York 2012 (Erstausgabe 2005).
- 31 Ebd., 178.
- 32 Karras, *Sexuality in medieval Europe*; Crawford, *European Sexualities*; Eder, *Kultur der Begierde*, 52–74.
- 33 Gerd Schwerhoff, Unzucht, in: Friedrich Jäger (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, http://dx.doi-org/10.1163/2352-0248_edn_a4485000, (28.9.2017).
- 34 Jarzebowski, *Inzest*, 10.
- 35 Alexandra Oberländer, *Unerhörte Subjekte. Die Wahrnehmung sexueller Gewalt in Russland 1880–1910*, Frankfurt am Main 2013, 261 und 295.
- 36 Auf den Zusammenhang von bürgerlicher Sexualität und Staatlichkeit weisen beispielsweise Claudia Jarzebowski und Isabel Hull hin: Jarzebowski, *Inzest*; Isabel V. Hull, *Sexuality, state, and civil society in Germany, 1700–1815*, Ithaca 1996.
- 37 Eder, *Kultur der Begierde*, 130–150.
- 38 Ruth Mazo Karras, *Prostitution and the Question of Sexual Identity in Medieval Europe*, in: *Journal of Women's History* 11/2 (1999), 159–177; Theo van der Meer, *Medieval Prostitution and the Case of a (Mistaken?) Sexual Identity*, in: *Journal of Women's History* 11/2 (1999), 178–185; Carla Freccero, *Acts, Identities and Sexuality's (Pre-)Modern Regimes*, in: *Journal of Women's History* 11/2 (1999), 186–192; Ruth Mazo Karras, *Response: Identity, Sexuality, and History*, in: *Journal of Women's History* 11/2 (1999), 193–198; siehe auch: David M. Halperin, *Forgetting Foucault. Acts, Identities, and the History of Sexuality*, in: Martha Nussbaum/Juha Sihvola (Hg.), *The Sleep of Reason. Erotic Experience and Sexual Ethics in Ancient Greece and Rome*, Chicago 2000, 21–54.
- 39 Eder, *Kultur der Begierde*, 129–150; Jarzebowski, *Sexualität*.
- 40 Richard von Krafft-Ebing, *Psychopathia sexualis*, München 1984 (Erstausgabe 1886).
- 41 Michel Foucault, *Histoire de la sexualité I: La volonté de savoir*, Paris 1998 (Erstausgabe 1976), 56.
- 42 Stellvertretend seien hier nur die beiden Publizistinnen Laurie Penny und Margarete Stokowski genannt, die in Blogs, Kolumnen, sozialen Netzwerken, wie auch in ihren Büchern derartige Festlegungen regelmäßig in Frage stellen. Laurie Penny, *Unspeakable Things: Sex, Lies and Revolution*, New York 2014; sowie ihr Blog <http://laurie-penny.com/>; Margarete Stokowski, *Untenrum frei*, Hamburg 2016; sowie ihre von 2012 bis 2015 in der taz erschienene Kolumne „Luft und Liebe“.
- 43 Elke Hartmann, *Frauen in der Antike: weibliche Lebenswelten von Sappho bis Theodora*, München 2007, 64–66, 217.
- 44 Laes, *Children in the Roman World*, 254.
- 45 Ebd., 255.
- 46 Laes, "Children", 42.
- 47 Bradley, *Images of childhood*, 28; Hartmann, *Frauen in der Antike*, 217.
- 48 Laes, "Children", 42.
- 49 Jean-Louis Flandrin, *Amours paysannes*, Paris 1993 (Erstausgabe 1975).
- 50 Christophe Duhamelle/Jürgen Schlumbohm, *Einleitung: Vom „europäischen Heiratsmuster“ zu Strategien der Eheschließung?*, in: dies. (Hg.), *Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien*, Göttingen 2003, 11–33; Ferraro, *Childhood in medieval and early modern times*, 62–63.
- 51 Eder, *Kultur der Begierde*, 72 und 83.
- 52 Beth Bailey, *Sexuality*, in: Paula S. Fass (Hg.), *Encyclopedia of children and childhood in history and society*, Bd. 3, New York 2004, 741–751, 749; Sarah Toulalan, "Is He a Licentious Lewd Sort of a Person?": *Constructing the Child Rapist in Early Modern England*, in: *Journal of the History of Sexuality* 23/1 (2014), 21–52, 23 und 31; Martin Ingram, *Child Sexual Abuse in Early Modern England*, in: Michael J. Braddick/John Walter (Hg.), *Negotiating Power in Early Modern Society: Order, Hierarchy and Subordination in Britain and Ireland*, Cambridge 2001, 63–84.

- 53 Larry Wolff, *Paolina's Innocence: Child Abuse in Casanova's Venice*, Stanford 2012, 50–51; ähnlich auch: Jarzebowski, *Inzest*, 245.
- 54 Susanne Helene Betz, *Bodies of Hope. Habsburg-Medicean Marriage Negotiations between Ideal Brides and Male Counterparts*, Vortrag auf der Tagung „The politics of bodies at the early modern court“, Deutsches Historisches Institut Paris, 29.-30. Mai 2017. Susanne Helene Betz arbeitet an der Universität Wien an einem Dissertationsprojekt zu diesem Thema.
- 55 Zu den folgenden Ausführungen siehe: Helmut Graupner, *Sexual Consent: The Criminal Law in Europe and Overseas*, in: *Archives of Sexual Behavior* 29/5 (2000), 415–461.
- 56 Toulalan, *Is He a Licentious Lewd Sort of a Person?*, 26.
- 57 Bailey, *Sexuality*, 749.
- 58 Eine Übersicht über die aktuellen Bestimmungen zum Schutzalter in europäischen Staaten bietet u. a. die deutsche Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz: <http://www.protection-of-minors.eu/de/cat10.php> (01.12.2017).
- 59 Graupner, *Sexual Consent*, 415–461.
- 60 Law N. VIII: Supplementary Norms on Criminal Law Matters, Artikel 8, Sexual acts with children. <http://www.vaticanstate.va/content/dam/vaticanstate/documenti/leggi-e-decreti/Normative-Penali-e-Amministrative/Law%20N.%20VIII%20-%20Supplementary%20Norms%20on%20Criminal%20Law.pdf> (24.7.2017).
- 61 CIC Can. 1083, § 1, <http://www.codex-iuris-canonici.de/buch4.htm> (24.7.2017).
- 62 Siehe beispielsweise: Gaëlle Dupont, *Le cas de Sarah, 11 ans, victime d'atteinte sexuelle, relance le débat sur le consentement des mineurs*, in: *Le Monde*, 10.10.2017; Julie Brafman, *Relation sexuelle avec une mineure de 11 ans: un homme poursuivi pour «atteinte sexuelle»*, in: *Libération*, 26.9.2017; Marjorie Lenhardt, *Les abus sexuels «consentis» sur une fillette de 11 ans font scandale*, *Le Parisien*, 26.09.2017; Julie Ménard/Marjorie Lenhardt, *Atteintes sexuelles: le consentement supposé d'une fillette de 11 ans ouvre un débat juridique*, *Le Parisien*, 26.09.2017.
- 63 Code Pénal, Art. 227–25.
- 64 Code Pénal, Art. 222–22 und 222–23.
- 65 Geoffroy Tomasovitch, *Viol sur mineurs: une loi insupportable, un verdict qui dérange*, *Le Parisien*, 11.11.2017; Guénaële Calant, *Viol sur mineurs: Justine, 11 ans, victime sans coupable*, *Le Parisien*, 11.11.2017.
- 66 Der Begriff wurde von dem US-amerikanischen Sozialwissenschaftler David Finkelhor in die Debatte um sexuellen Kindesmissbrauch eingeführt, David Finkelhor, *What's wrong with sex between adults and children? Ethics and the problem of sexual abuse*, in: *American Journal of Orthopsychiatry* 49 (1979), 692–697.
- 67 Michaela Hohkamp, *Grausamkeit blutet – Gerechtigkeit zwackt: Überlegungen zu Grenzziehungen zwischen legitimer und nicht-legitimer Gewalt*, in: Barbara Krug-Richter/Magnus Eriksson (Hg.), *Streitkultur(en). Studien zu Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16. bis 19. Jh.)*, Köln 2003, 59–79.
- 68 Dorothea Nolde, *Gattenmord. Macht und Gewalt in der frühneuzeitlichen Ehe*, Köln 2003, 5.
- 69 Laes, *Children in the Roman World*, 268.
- 70 Diese pauschale Gleichsetzung übernimmt beispielsweise auch Ning de Coninck-Smith, Ning de Coninck-Smith, *Pedophilia*, in: Paula S. Fass (Hg.), *Encyclopedia of children and childhood in history and society*, Bd. 2, New York 2004, 661–666.
- 71 Vgl. etwa Gustav Wyneken, *Kritik der Kindheit: eine Apologie des „pädagogischen Eros“*, hg. und kommentiert von Petra Moser und Martin Jürgens, Bad Heilbrunn 2015 (Erstausgabe 1921).
- 72 Helmut Kentler, *Täterinnen und Täter beim sexuellen Mißbrauch von Jungen*, in: Katharina Rutschky/Reinhardt Wolff (Hg.), *Handbuch sexueller Mißbrauch*, Hamburg 1999, 199–217, 208.
- 73 Teresa Nentwig, *Die Unterstützung pädosexueller bzw. päderastischer Interessen durch die Berliner Senatsverwaltung. Am Beispiel eines „Experiments“ von Helmut Kentler und der „Adressenliste zur schwulen, lesbischen & pädophilen Emanzipation“*. Eine Studie im Auftrag der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Göttingen 2016.
- 74 Havelock Ellis, *Studies in the Psychology of Sex*, London 1936, Bd. 5, Teil 1, 11.
- 75 Krafft-Ebing, *Psychopathia sexualis*, 416; siehe auch: Coninck-Smith, *Pedophilia*, 661.
- 76 Die Definitionen der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD) sowie das US-amerikanische Klas-

- sifikationssystem DSM-5 sind nicht ganz deckungsgleich und haben im Laufe der vergangenen Jahrzehnte jeweils zahlreiche Veränderungen erfahren, so dass auch hier keine eindeutige Definition abgeleitet werden kann.
- 77 Teilweise werden diesbezüglich noch Unterkategorien gebildet, die sich nach dem Alter der begehrten Kinder oder Jugendlichen richten.
 - 78 Siehe beispielsweise: Anne-Claude Ambroise-Rendu, *Histoire de la pédophilie, XIXe–XXIe siècle*, Paris 2014; Coninck-Smith, *Pedophilia*.
 - 79 Siehe beispielsweise: Marie-Aimée Cliche, *Du pêché au traumatisme: L'inceste, vu de la cour des jeunes délinquants et de la cour du bien-être social de Montréal. 1912–1965*, in: *The Canadian Historical Review* 87/2 (2006), 199–222; Lynn Sacco, *Unspeakable. Father-Daughter Incest in American History*, Baltimore 2009; Hughes Evans, *Incest*, in: Paula S. Fass (Hg.), *Encyclopedia of children and childhood in history and society*, Bd. 2, New York 2004, 463–465.
 - 80 Toulalan, *Is He a Licentious Lewd Sort of a Person?*, 26.
 - 81 Jarzebowski, *Inzest*, 41–48; Paul Mikat, *Die Inzestgesetzgebung der merowingisch-fränkischen Konzilien (511–626/27)*, München 1994; Mayke de Jong, *To the Limits of Kinship. Anti-Incest-Legislation in the Early Medieval West (500–900)*, in: Jan Bremmer (Hg.), *From Sappho to Sade. Moments in the History of Sexuality*, London/New York 1989, 36–60.
 - 82 Jarzebowski, *Inzest*, 41–56.
 - 83 Im Französischen bezeichnet das Verb *sodomiser* nach wie vor alle Formen des Analverkehrs, während der englische Begriff *sodomy* auch andere Sexualpraktiken, die nicht heterosexueller vaginaler Geschlechtsverkehr sind, bezeichnet, wie beispielsweise Oralverkehr.
 - 84 Eder, *Kultur der Begierde*, 152–159.
 - 85 Helmut Puff, *Sodomy in Reformation Germany and Switzerland, 1400–1600*, Chicago 2003.
 - 86 Eder, *Kultur der Begierde*, 156–157.
 - 87 Besonders großen Einfluss hatte diesbezüglich der amerikanische Anthropologe Gilbert Herdt. Anhand von Studien zu einem „Naturvolk“, dem er den fiktiven Namen „Sambier“ gab, um es vor Entdeckung zu schützen, beschrieb er, wie alle männlichen „Sambier“ ab dem Alter von etwa sieben Jahren die Stadien Fellatio-Empfänger, Fellatio-Geber, Bisexualität und Heterosexualität durchliefen. Herdt argumentierte einerseits sehr nachdrücklich für eine strikt kulturimmanente Interpretation von Sexualität, stuft die beiden von ihm identifizierten Stadien gleichgeschlechtlicher Fellatio nichtsdestoweniger jedoch als „ritualisierte Homosexualität“ ein, Gilbert Herdt, *Semen Transactions in Sambia Culture*, in: ders. (Hg.), *Ritualized Homosexuality in Melanesia*, Berkeley 1993, 167–210.
 - 88 Eder, *Kultur der Begierde*, 245–247.
 - 89 Beth Bailey, *The vexed history of children and sex*, in: Paula S. Fass (Hg.), *The Routledge history of childhood in the Western world*, London 2013, 191–210, 203–204.
 - 90 George Rousseau, *Introduction*, in: ders. (Hg.), *Children and sexuality: from the Greeks to the Great War*, Basingstoke 2012, 1–38.
 - 91 So beispielsweise Francisca Loetz, *Sexualisierte Gewalt 1500–1800. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung*, Frankfurt am Main 2012, 20–21.
 - 92 Oberländer, *Unerhörte Subjekte*, 33.
 - 93 Regina Mühlhäuser, *Eroberungen. Sexuelle Gewalttaten und intime Beziehungen deutscher Soldaten in der Sowjetunion, 1941–1945*, Hamburg 2010, 82–83; Oberländer, *Unerhörte Subjekte*, 34, Fußnote 76.
 - 94 Foucault, *La volonté de savoir*.
 - 95 Michel Foucault, *Warum ich Macht untersuche: Die Frage des Subjekts*, in: Hubert L. Dreyfus/Paul Rabinow (Hg.), *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, Frankfurt am Main 1987, 243–261, 254.
 - 96 Jarzebowski/Puff, *Homosexualität*; Eder, *Kultur der Begierde*, 159–160.
 - 97 Laes, *Children in the Roman World*, 268.
 - 98 Bailey, *The vexed history*, 191; dies., *Sexuality*, 743.
 - 99 Laes, *Children in the Roman World*, 275.
 - 100 Amy Richlin, *Reading boy-love and child-love in the the Greco-Roman world*, in: Mark Masterson/Nancy Sorkin Rabinowitz/James Robson (Hg.), *Sex in Antiquity: Exploring Gender and Sexuality in the Ancient World*, New York 2015, 352–373, 354.

- 101 Amy Richlin, Reading boy-love and child-love in the Greco-Roman world, 368.
- 102 Ebd., 354.
- 103 Giovanni Dall'Orto, Mediterranean homosexuality, in: Wayne R. Dynes u. a. (Hg.), Encyclopedia of homosexuality, Chicago 1990, 796–798.
- 104 Michael Rocke, Forbidden Friendships. Homosexuality and Male Culture in Renaissance Florence, New York 1996, 88.
- 105 Claudia Burgsmüller/Brigitte Tilman, Abschlussbericht über die bisherigen Mitteilungen über sexuelle Ausbeutung von Schülern und Schülerinnen an der Odenwaldschule im Zeitraum 1960 bis 2010, 18. <http://www2.ibw.uni-heidelberg.de/~gerstner/120430-Odenwaldschule-Abschlussbericht.pdf> (12.7.2007). Der Bericht war ursprünglich auf der Homepage der Odenwaldschule verfügbar, die nach der Schließung der Schule vom Netz genommen wurde; Christian Füller, Sündenfall. Wie die Reformschule ihre Ideale missbrauchte, Köln 2011.
- 106 Angesichts dieser massiven Verflechtungen hat die deutsche Jugendbewegung 2010 einen eigenen Arbeitskreis Schatten der Jugendbewegung eingesetzt. <http://www.jubi-ludwigstein.de/praevention/ak-schatten-der-jugendbewegung/> (12.7.2017).
- 107 Christian Füller, Die Revolution missbraucht ihre Kinder. Sexuelle Gewalt in deutschen Protestbewegungen, München 2015.
- 108 Helmut Kentler, Täterinnen, 208.
- 109 Paidika ist online nicht mehr verfügbar, der vollständige Wortlaut des Editorials ist jedoch hier zu finden: http://www.drjudithreisman.com/archives/2010/12/paidika_the_jou.html (01.12.2017).
- 110 René Schérer, Émile perverti ou Des rapports entre l'éducation et la sexualité, Paris 1974 (Nachdruck 2003), 133–140.
- 111 Ebd., 186.
- 112 <https://www.ipce.info/> (12.7.2017)
- 113 <https://www.ipce.info/library/miscellaneous/pederasty-encyclopedia-entry> (12.7.2017)
- 114 Zur Rolle von Historiker*innen in diesem Prozess siehe: Adrian Bingham/Lucy Delap/Louise Jackson/Louise Settle, Historical child sexual abuse in England and Wales: the role of historians, in: History of Education 45/4 (2016), 411–429.
- 115 Reinhard Sieder/Andrea Smioski, Der Kindheit beraubt. Gewalt in den Erziehungsheimen der Stadt Wien, Innsbruck/Wien/Bozen 2012.
- 116 Carol Brennan, Trials and Contestations. Ireland's Ryan Commission, in: Johanna Sköld/Shurlee Swain (Hg.), Apologies and the Legacy of Abuse of Children in 'Care', Basingstoke 2015, 55–69.
- 117 Maria Rytter/Jacob Knage Rasmussen, Denmark. The Godhavn Inquiry, in: Johanna Sköld/Shurlee Swain (Hg.), Apologies and the Legacy of Abuse of Children in 'Care', Basingstoke 2015, 97–105.
- 118 <https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/kommissionsmitglieder/> (11.7.2017).
- 119 Jeroen J.H. Dekker/Hans Grietens, Sexual Abuse in Dutch Child Protection, 1945–2010, in: Johanna Sköld/Shurlee Swain (Hg.), Apologies and the Legacy of Abuse of Children in 'Care', Basingstoke 2015, 106–113.
- 120 Nell Musgrove, The Role and Importance of History, in: Johanna Sköld/Shurlee Swain (Hg.), Apologies and the Legacy of Abuse of Children in 'Care', Basingstoke 2015, 147–158.
- 121 Diese Behauptung stellt De Mause gleich im ersten Satz seiner Geschichte der Kindheit auf: „The history of childhood is a nightmare from which we have only recently begun to awaken. The further back in history one goes, the lower the level of child care, the more likely children are to be killed, abandoned, beaten, terrorized, and sexually abused.” Lloyd De Mause, The Evolution of Childhood, in: ders. (Hg.), The History of Childhood, New York 1974, 1–73, 1.
- 122 Laes, “Children”, 40–44; ders., Children in the Roman World, 222–277; ders., Spiegel of masker? De antieken en pedofilie, in: Van L. Hoof (Hg.), Oud maar niet out: denken en doen met de oudheid vandaag, Leuven 2012, 91–106.
- 123 Laes, Children in the Roman World, 247–252 und 262–268.
- 124 Ebd., 242, 244–245 und 250.
- 125 Bradley, Images of childhood, 20; Andrew Lear, Was pederasty problematized? A diachronic view, in: Mark Masterson/Nancy Sorkin Rabinowit/James Robson (Hg.), Sex in Antiquity, Exploring Sex and Gender in the Ancient World, London/New York 2015, 115–136; Laes, Children in the Roman World, 250.

- 126 Laes, *Children in the Roman World*, 268; Christian Laes merkt zudem an, dass es sich dabei nicht um genuin christliche Moralvorstellungen handelte, sondern dass diese sich in enger Wechselwirkung mit ihrer zunächst noch nichtchristlichen Umgebung entwickelt und auf griechisch-römische sowie jüdische Quellen zurückgriffen. Ebd., 273.
- 127 „Gebrauch“ ist in diesem Fall tatsächlich der treffende Begriff. Christian Laes resümiert anhand des *Oneirocriticon* von Artemidorus Daldianus aus dem zweiten Jahrhundert n. Chr.: „[...] slaves male and female play the part that masturbation plays in many cultures.“ Laes, „Children“, 42.
- 128 Laes, „Children“, 42; ders., *Children in the Roman World*, 259; Richlin, *Reading boy-love and child-love in the the Greco-Roman world*, 368.
- 129 Laes, *Children in the Roman World*, 222; die jüngsten von Laes erwähnten Beispiele betreffen eine neun- und eine dreizehnjährige Mutter; ebd., 254.
- 130 Kathy L. Gaca, *Ancient warfare and the ravaging martial rape of girls and women. Evidence from Homeric epic and Greek drama*, in: Mark Masterson/Nancy Sorkin Rabinowitz/James Robson (Hg.), *Sex in Antiquity, Exploring Sex and Gender in the Ancient World*, London/New York 2015, 278–297, 288–291.
- 131 Ebd., 291.
- 132 Ebd., 283 und 290.
- 133 Agnes Thomas, *Kindliche Hetären in Athen in der spätarchaischen und klassischen Zeit aufgrund der bildlichen und literarischen Zeugnisse*, in: Heinz Heinen (Hg.), *Kindersklaven - Sklavenkinder. Schicksale zwischen Zuneigung und Ausbeutung im interkulturellen Vergleich*, Stuttgart 2012, 123–139, 130.
- 134 Elke Hartmann, *Heirat, Hetärenum und Konkubinat im klassischen Athen*, Frankfurt am Main 2002, 184.
- 135 Yves-Marie Bercé, *Les fonds judiciaires, source de l’histoire de comportements*, in: Yves-Marie Bercé/Yves Castan (Hg.), *Les Archives du délit. Empreintes de société*, Toulouse 1990, 7–14; Puff, *Sodomy in Reformation Germany and Switzerland*.
- 136 Toulalan, *Is He a Licentious Lewd Sort of a Person?*, 30–31; Zu Zürich im 16. bis frühen 19. Jahrhundert: Loetz, *Sexualisierte Gewalt*, 573 und 587; zu London im 18. Jahrhundert: Gregory Durs-ton, *Rape in the eighteenth-century metropolis: Part 1*, in: *Journal for Eighteenth-Century Studies* 28/2 (2005), 167–179, 175; ders., *Rape in the eighteenth-century metropolis: Part 2*, in: *Journal for Eighteenth-Century Studies* 29/1 (2006), 15–31; zu Frankreich: Georges Vigarello, *Histoire du viol, XVIe–XXe siècles*, Paris 1998, 69 und 79.
- 137 Andrea Griesebner/Maren Lorenz, Artikel „Vergewaltigung“, in: Friedrich Jäger (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, 2015, <http://referenceworks.brillonline.com/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/vergewaltigung-a4542000> (01.12.2017); Loetz, *Sexualisierte Gewalt*; Jarzebowski, *Inzest*; Toulalan, *Is He a Licentious Lewd Sort of a Person?*, 26.
- 138 Griesebner/Lorenz, *Vergewaltigung*; Christian Berco, *Producing Patriarchy: Male Sodomy and Gender in Early Modern Spain*, in: *Journal of the History of Sexuality* 17/3 (2008), 351–376; Raphaël Carrasco, *Le châtement de la sodomie sous l’inquisition (XVIe–XVIIe siècle)*, in: Alain Corbin (Hg.), *Violences sexuelles, Mentalités* (1989), 53–69, 57.
- 139 Jarzebowski, *Inzest*, 41–48; Mikat, *Inzestgesetzgebung*; Jong, *To the Limits of Kinship*.
- 140 Claudia Jarzebowski, *Verhandlungen über sexuelle Gewalt gegen Kinder vor Gericht. Preußen, 18. Jahrhundert*, in: *Werkstatt Geschichte* 35 (2003), 81–98, 97; Loetz, *Sexualisierte Gewalt*, 92–95.
- 141 Jarzebowski, *Inzest*, 250–251; Wolff, *Paolina’s innocence*, 20, 40; Loetz, *Sexualisierte Gewalt*, 92–94; Toulalan, *Is He a Licentious Lewd Sort of a Person?*, 36, 45.
- 142 Jarzebowski, *Inzest*, 255.
- 143 Karl Härter, *Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafens, 1770–1815*, in: Reiner Schulze u. a. (Hg.), *Strafzweck und Strafform zwischen religiöser und weltlicher Wertevermittlung*, Münster 2008, 213–231.
- 144 Jarzebowski, *Verhandlungen über sexuelle Gewalt gegen Kinder*, 97; Loetz, *Sexualisierte Gewalt*, 99.
- 145 Bailey, *Sexuality*, 749; Toulalan, *Is He a Licentious Lewd Sort of a Person?*, 23 und 31; Griesebner/Lorenz, *Vergewaltigung*; Wolff, *Paolina’s innocence*, 49 und 85; Jarzebowski, *Inzest*, 243.
- 146 Jarzebowski, *Inzest*, 245–247; Loetz, *Sexualisierte Gewalt*, 95; Wolff, *Paolina’s innocence*, 50–51; vgl. auch Ulinka Rublack, „Viehisch, frech vnd onverschämpt“. *Inzest in Südwestdeutschland ca. 1530–*

- 1700, in: Jutta Eming/Claudia Jarzebowski/Claudia Ulbrich (Hg.), Historische Inzestdiskurse. Interdisziplinäre Zugänge, Königstein im Taunus 2003, 116–160, 130; Toulalan, Is He a Licentious Lewd Sort of a Person?, 32–33.
- 147 Toulalan, Is He a Licentious Lewd Sort of a Person?, 32–33; Jarzebowski, Verhandlungen über sexuelle Gewalt gegen Kinder, 87; Georges Vigarello stellt diese Justizpraxis Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch in Frankreich fest. Vigarello, Histoire du viol, 149.
- 148 Eder, Kultur der Begierde, 100; Anke Meyer-Knees, „Verführung“ und sexuelle Gewalt. Untersuchungen zum juristischen und medizinischen Diskurs im 18. Jahrhundert, Tübingen 1992, 55–56; Maren Lorenz, „Weil eine Weibsperson immer soviele Gewalt hat als erforderlich“. Sexualität und sexuelle Gewalt im medizinisch-juristischen Diskurs und seiner Praxis (17. bis Anfang des 20. Jahrhunderts), in: Franz X. Eder (Hg.), Neue Geschichten der Sexualität. Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700–2000, Wien 2000, 145–166, 155.
- 149 Jarzebowski, Verhandlungen über sexuelle Gewalt gegen Kinder, 93.
- 150 Julie Gammon, „A Denial of Innocence“. Female Juvenile Victims of Rape and the English Legal System in the Eighteenth Century, in: Anthony Fletcher/Stephen Hussey (Hg.), Childhood in Question. Children, Parents and the State, Manchester 1999, 132–149; Danièle Alexandre-Bidon L'enfant dans la vie sociale (XII-début XVI siècle), in: Danièle Alexandre-Bidon/Didier Lett, Les enfants au Moyen Age, Paris 1997, 133–248, 182.
- 151 Loetz, Sexualisierte Gewalt, 88–90.
- 152 Wolff, Paolina's innocence.
- 153 Elizabeth Archibald verweist darauf, dass Inzest im Mittelalter zwar breit diskutiert und auch verfolgt wurde, inzestuöse Beziehungen von Eltern zu kleinen Kindern jedoch weder in der mittelalterlichen Erzählliteratur, noch in kirchlichen oder juristischen Abhandlungen oder in Bußbüchern vorkommen. Archibald, Incest, 97.
- 154 Didier Lett, L'inceste père-fille à la fin du Moyen Âge: un crime, un péché de luxure, ou un acte consenti?, in: Sociétés & Représentations 42 (2016), 15–30.
- 155 Jarzebowski, Eindeutig uneindeutig, 81; dies., Inzest, 264.
- 156 Raphaël Carrasco, Inquisición y represión sexual en Valencia, Barcelona 1986; ders., Le châtement de la sodomie; Berco, Producing Patriarchy, 367, 369.
- 157 Rocke, Forbidden Friendships.
- 158 Ebd., 88–90.
- 159 Ebd., 93 und 96.
- 160 Ambroise-Rendu, Histoire de la pédophilie; Louise Jackson, Child Sexual Abuse in Victorian England, London 2000.
- 161 Vigarello, Histoire du viol.
- 162 Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen: sexuelle Gewalt im Kaiserreich, Frankfurt am Main 1999; dies., Körperdefinition und Körpererfahrung „Notzucht“ und „unzüchtige Handlungen an Kindern“ im Kaiserreich, in: Geschichte und Gesellschaft 26/4 (2000), 577–601; Oberländer, Unerhörte Subjekte.
- 163 Siehe ergänzend auch: Roger Davidson, „This Pernicious Delusion“: Law, Medicine, and Child Sexual Abuse in Early-Twentieth-Century Scotland, in: Journal of the history of Sexuality 10/1 (2001), 62–77; Stephen Robertson, Crimes against Children: Sexual Violence and Legal Culture in New York City. 1880–1960, Chapel Hill 2005.
- 164 Jackson, Child Sexual Abuse.
- 165 Ebd., 2.
- 166 Oberländer, Unerhörte Subjekte, 234–238.
- 167 Ambroise-Rendu, Histoire de la Pédophilie.
- 168 Ebd., 8–9.
- 169 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, 53–196.
- 170 Ebd., 53.
- 171 Ebd., 209. Auf den engen Zusammenhang der Kontrolle von Sexualität, bürgerlichen Familienmodellen und dem Staat weist in einem anderen Zusammenhang auch Isabel Hull hin. Hull, Sexuality, State, and Civil Society.
- 172 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, 209; Ambroise-Rendu, Histoire de la Pédophilie, 270.

- 173 Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, 209.
- 174 Ebd., 162, 168 und 212.
- 175 Ambroise-Rendu, *Histoire de la Pédophilie*, 51–52, 61–62 ; Jackson, *Child Sexual Abuse*, 15.
- 176 Jackson, *Child Sexual Abuse*, 15; Brigitte Kerchner, „Unbescholtene Bürger“ und „gefährliche Mädchen“ um die Jahrhundertwende. Was der Fall Sternberg für die aktuelle Debatte zum sexuellen Mißbrauch an Kindern bedeutet, in: *Historische Anthropologie* 6/1 (1998), 1–32.
- 177 Oberländer, *Unerhörte Subjekte*, 10.
- 178 Ambroise-Rendu, *Histoire de la Pédophilie*, 82–108; Oberländer, *Unerhörte Subjekte*, 271–285.
- 179 Ambroise-Rendu, *Histoire de la Pédophilie*, 163–201; vgl. auch Jean Bérard/Nicolas Sallée, *Les âges du consentement. Militantisme gai et sexualité des mineurs en France et au Québec (1970-1980)*, in: *Clio. Femmes, Genre, Histoire* 42 (2015), 99–124. Alexandra Oberländer weist darauf hin, dass sich auch des sexuellen Kindesmissbrauchs Angeklagte auf ihre „Pädophilie“ beriefen, um ihre Verantwortlichkeit für die Taten zu leugnen oder abzumindern. Oberländer, *Unerhörte Subjekte*, 285.
- 180 Siehe beispielsweise: Sacco, *Unspeakable*; Sieder/Smioski, *Der Kindheit beraubt*; Cliche, *Du pêché au traumatisme*.
- 181 Siehe beispielsweise: Tom Dunning, *Narrow Nowhere Universes, Child Rape and Convict Transportation in Scotland and Van Diemen's Land, 1839–1853*, in: *Scottish Historical Review* 86/1 (2007), 113–125; Stephen Robertson, *Crimes against Children: Sexual Violence and Legal Culture in New York City, 1880–1960*, Chapel Hill 2005; Joan Sangster, *Masking and Unmasking the Sexual Abuse of Children. Perceptions of Violence Against Children in „The Badlands“ of Ontario, 1916-1930*, in: *Journal of Family History* 25 (2000), 504–526; Sacco, *Unspeakable*.
- 182 Diane E. H. Russel, *Sexual Exploitation. Rape, Child Sexual Abuse and Workplace Harassment*, Beverly Hills 1984; David Finkelhor, *Child sexual abuse: New theory and research*, New York 1984.
- 183 Anita Heiliger, *Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch und Ansätze der Prävention*, in: *beiträge zur feministischen theorie und praxis* 56/57 (2001), 71–82, 77.
- 184 Heather Montgomery, *Child Sexual Abuse – an Anthropological Perspective*, in: Georges Rousseau (Hg.), *Children and sexuality: from the Greeks to the Great War*, Basingstoke 2012, 319–347, 320.
- 185 Richlin, *Reading boy-love and child-love in the Greco-Roman World*, 368.
- 186 Allgemein zu dieser Kontroverse zwischen Essentialismus und Konstruktionismus in der Sexualitätsgeschichte siehe: Eder, *Kultur der Begierde*, 244–262.
- 187 Laes, *Children in the Roman World*, 255.
- 188 Oberländer, *Unerhörte Subjekte*, 222.
- 189 Eder, *Kultur der Begierde*, 254.
- 190 Vgl. dazu: Oberländer, *Unerhörte Subjekte*, 33–34.
- 191 Jarzebowski, *Inzest*, 243.
- 192 Hommen, *Körperdefinition*, 581.
- 193 Ebd.
- 194 Gaca, *Martial Rape*; dies., *Ancient Warfare*; dies., *Girls, Women, and the Significance of Sexual Violence in Ancient Warfare*, in: Elizabeth D. Heinemann (Hg.), *Sexual Violence in Conflict Zones*, Philadelphia 2011, 73–88, 273–276.